

**Stellungnahme
zum Entwurf für eine
Biodiversitätsstrategie NRW
vom 15.08.2014**



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

30. September 2014

1. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

In der Einleitung des Entwurfs der Biodiversitätsstrategie NRW wird der Rahmen vom völkerrechtlichen Übereinkommen über die biologische Vielfalt aus dem Jahr 1992 über die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) aus dem Jahr 2007 bis hin zur Vertragsstaaten-Konferenz zur Biodiversitätskonvention in Nagoya im Jahr 2010 dargestellt.

Ein Scheitern der Zielsetzungen des 2010 in Nagoya beschlossenen „Strategischen Plans zur Biologischen Vielfalt für den Zeitraum 2011 bis 2020“ - wie bei der Zielsetzung bis zum Jahr 2010 die anhaltende Verlustrate an biologischer Vielfalt signifikant zu reduzieren - hätte verheerende Folgen für die Vielfalt an Ökosystemen und Arten. Angesichts des für Europa trotz des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes festzustellenden Artensterbens (Einleitung, S. 7) und des schlechten Erhaltungszustands einer Vielzahl an FFH-Lebensraumtypen und Arten (vgl. Entwurf S., 37 ff) sowie der hohen Anteile gefährdeter Arten und Lebensräume in Nordrhein-Westfalen, muss eine Biodiversitätsstrategie NRW auf Grundlage einer möglichst vollständigen Analyse des Bestandes an Arten und Lebensräumen sowie der Ursachen der Artenrückgänge konkrete Ziele sowie Maßnahmen und Instrumente einschließlich der erforderlichen Personal- und Finanzmittel aufzeigen. Hierfür sind zeitlich konkrete „Umsetzungsfahrpläne“ zu benennen.

So sehr die Naturschutzverbände die Erarbeitung einer Biodiversitätsstrategie für NRW begrüßen, so mangelt es dem vorliegenden Entwurf in vielen Punkten an der Festlegung konkreter, zeitlich ausreichend fixierter Ziele und Maßnahmen, für deren Umsetzung auch geeignete Instrumente und eine Finanzierung aufgezeigt werden.

Konkretisierung und Ergänzung der Zielerreichungsjahre

Die allen Kapiteln zugrundeliegende Einteilung der Zielerreichungsjahre der Maßnahmen in „kurz-, mittel- und langfristig“ ist nicht differenziert genug. Ein Zeitraum von ca. 5 Jahren für "kurzfristig" kann bei dem einen oder anderen Punkt, wie Maßnahmen für vom Aussterben bedrohte Arten, schon zu spät sein. Es ist deshalb ein zusätzlicher kürzerer Zielerreichungszeitpunkt "sofort" (bis 1 Jahr nach Beschluss der Biodiversitätsstrategie) zu ergänzen. Die Definition von „langfristig“ als Zeitraum von mehr als zehn Jahren (S. 14) ist ohne zeitliche Begrenzung eine zu unbestimmte Regelung. Es sollte hier ein Zeitraum von 15 Jahren festgelegt werden, ggf. erforderliche Ausnahmen von einem über das Jahr 2030 (!) hinausgehenden Zeithorizont sind in der Strategie zu begründen.

Darstellung der Bestandssituation

Die Darstellung der Ausgangslage erfolgt anhand der für NRW vorliegenden Daten zu den Ist-Zuständen von Lebensräumen und Arten. Diese konkreten Zahlen verdeutlichen an vielen Stellen die Situation in NRW. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich die Betrachtung der Artenvielfalt auf klassische Standardgruppen beschränkt und für die Mehrzahl der heimischen Arten mangels Roter Listen gar keine Gefährdungsbewertung vorliegt (s. auch unter Ziffer 2. dieser Stellungnahme).

Analyse der Ursachen der Biodiversitätsverluste unvollständig

Die Beschreibung der Ursachen des Verlustes an Biodiversität geht über eine Auflistung der bekannten Hauptursachen, wie die Zerstörung und Zerschneidung natürlicher Lebensräume, die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft sowie Siedlungserweiterung, Ausbau von Verkehrswegen, Schad- und Nährstoffeinträge etc. (s. S. 10, S. 16), nicht hinaus. Der daraus

abgeleitete dringende Handlungsbedarf, um eine Trendwende einzuläuten, ist zutreffend. Es fehlt aber an einer vertiefenden Analyse, weshalb die Umweltverwaltung in NRW mit den bisherigen Maßnahmen und Instrumenten in NRW diese „Wende“ bisher nicht herbeiführen konnte. Diese Analyse ist unentbehrlich, um die Strategie mit möglichst wirkungsvollen Maßnahmen auszustatten.

Hinweis: Konkrete textliche Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Entwurfs sind durch eine kursive Schreibweise gekennzeichnet.

2. Stellungnahme zu einzelnen Kapiteln

2.1 Zu Kapitel 1 „Einleitung“

Der von der Biodiversitätskonvention im japanischen Nagoya 2010 beschlossene „Strategische Plan zur Biologischen Vielfalt für den Zeitraum 2011 bis 2020“ benennt das Ziel „das Artensterben zu verhindern und den Erhaltungszustand gefährdeter Arten zu verbessern“ (s. S. 6). Dies bedeutet aber: Artensterben kann man nur verhindern, wenn man überhaupt weiß, welche Arten denn dabei sind auszusterben. Den Erhaltungszustand gefährdeter Arten kann man nur verbessern, wenn man ihn kennt. Die Biodiversität im Naturschutz zu berücksichtigen erfordert ein Umdenken des auf klassische Standardgruppen wie Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter orientierten Naturschutzes. „Betrachtungen zur Artenvielfalt können aber nicht auf diese „klassischen“ Standardgruppen beschränkt werden. Alle Organismengruppen sind – möglichst – beim Thema Artenvielfalt zu berücksichtigen; dies ist nicht nur ein ethischer, sondern auch ein gesetzlicher Auftrag, der von der internationalen Biodiversitäts-Konvention bis hin zu den § 1 und 2 des NRW-Landschaftsgesetzes reicht“ (Weiss, J.; Geiger, A.; Kaiser, M., Kiel, E.-F.; Raabe, U.: Artenvielfalt in Nordrhein Westfalen; in Natur in NRW 2/08, S. 12 ff).

Bei der Darstellung der aktuellen Situation in NRW fehlt es an einer Analyse, weshalb die Umweltverwaltung in NRW mit den bisherigen Maßnahmen und Instrumenten in NRW die geforderte Trendwende beim Biodiversitätsverlust nicht herbeiführen konnte. Diese Analyse ist unentbehrlich, um in der Biodiversitätsstrategie nicht bestehende Defizite fortzuschreiben (s. auch unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme).

2.2 Zu Kapitel 2 „Leitziele für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen“

Den allgemein formulierten Teilen der Leitziele wird grundsätzlich zugestimmt, wenn es unter anderem heißt, dass „das zentrale Ziel der Naturschutzpolitik in NRW (ist), in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und sie wieder zu vermehren“ (s. S. 12). Dieses gilt auch für die Feststellungen, dass die Ziele auch in den Schutzgebieten vielfach noch nicht erreicht sind, die Maßnahmen sich aber nicht auf die Schutzgebiete beschränken dürfen, sondern eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und deshalb eine Mitberücksichtigung der Bewahrung der Biodiversität bei jeder Landnutzung erforderlich ist.

In den Folgekapiteln fehlt es hierzu jedoch in vielfacher Hinsicht an hinreichend bestimmten und konkreten Zielen und Maßnahmen für Landnutzungen, die für die Erreichung des Schutzes der Biodiversität erforderlich wären. Dieses gilt auch für die erkannten Defizite in den Schutzgebieten. Für die flächendeckende Sicherung der Artenvielfalt kommt der Ein-

griffsregelung als rechtlichem Instrument des Naturschutzes zur Sicherung des Status Quo auf der Gesamtfläche eine wichtige Bedeutung zu. Auch hier gehört die Verwaltungspraxis in NRW auf den Prüfstand, die Korrektur des erfolgten Abbaus von naturschutzfachlichen Standards in der Eingriffsregelung in NRW (wie im Straßenbau) ist überfällig.

Die für das Jahr 2020 genannten Leitziele (S. 13) sind zu unbestimmt und unzureichend, wenn im Jahr 2020 lediglich die „Mehrzahl der Lebensräume und Arten“ sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden soll (s. S.13), zumindest wenn sich dieses Ziel auf alle Lebensräume und Arten bezieht. Langfristig ist das Ziel für alle Lebensräume und Arten (100%) zu erreichen. In dem kürzeren Zeitraum bis 2020 – nach der Definition des Entwurfs also „kurzfristig“ – sollte sich bezogen auf alle Lebensräume und Arten eine deutlich höhere Anzahl als die „Mehrzahl“ in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wenn unter den ausdrücklich genannten Arten und Lebensräumen, für die das Land NRW bundes- oder sogar EU-weit eine besondere Verantwortung trägt, die so genannten „Verantwortungsarten“ (S. 21 ff, Tab. 1) und die FFH-Lebensraumtypen gemeint sind, sollte sich die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie daran messen lassen, dass bis 2020 tatsächlich mehr als 50% dieser Arten und Lebensräume sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Die genannten Instrumente zur Umsetzung der Strategie und Erreichung der Leitziele sind unvollständig, zu nennen sind auch Förderprogramme wie ELER, Life+, Biotopverbundkonzepte des LANUV und der Naturschutzverbände (wie Wildkatzenwegeplan des BUND), das Konzept der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume und Maßnahmenkonzepte für die Natura 2000-Gebiete.

Die Begleitung der zur Maßnahmenumsetzung genannten Instrumente durch Aktivitäten der Natur- und Umweltbildung (S. 13/14) ist wichtig; ergänzt werden sollte, dass die Empfindlichkeit der Lebensräume und Arten und sich daraus ergebende Nutzungsgrenzen und – beschränkungen stärker als bisher darzustellen und zu vermitteln sind.

Die Landschaftsplanung wird als zentrales Instrument des Naturschutzes benannt. Sie soll bei der Sicherung des Biotopverbunds, der Ausweisung von Schutzgebieten und der Festsetzung und Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die biotischen und abiotischen Belange umfangreich berücksichtigen (s. S. 14). Es fehlt der Hinweis, dass Artenschutzaspekte in der Landschaftsplanung verstärkt zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich bedarf es einer deutlichen Stärkung der Landschaftsplanung in NRW, um diesen Funktionen gerecht zu werden.

Die Naturschutzverbände sehen Handlungsbedarf im Vollzug der Landschaftsplanung sowie Planungslücken, die es zu schließen gilt. Die bisher nicht erfolgte Aufstellung eines Landschaftsprogramms ist überfällig. Sein Fehlen verhindert ein unmittelbares Einfließen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes, zur Biotopvernetzung und zum Netz Natura 2000 in die landesweite Raumordnung bei der Erstellung des LEP. Von der Erarbeitung der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das LANUV und deren Qualität hängt sowohl die Landschaftsrahmenplanung als auch die örtliche Landschaftsplanung ab. Die derzeit nicht gegebene umfassende und rechtzeitige Erstellung der Fachbeiträge muss deshalb durch Ausstattung des LANUV mit den entsprechenden Mitteln gewährleistet und ihre Erarbeitung durch rechtliche Vorgaben abgesichert werden. Weitere Defizite mit Relevanz für den Schutz der Biodiversität sind das Verhältnis von Unterschützstellung

durch Landschaftsplan und Bauleitplanung („Primat der Bauleitplanung“) sowie das Fehlen von Grünordnungsplänen für die Bereiche, auf die sich der Landschaftsplan nicht erstreckt.

Bei der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie mit den Landnutzern und Flächeneigentümern wird ausschließlich die Kooperation genannt (s. S. 14). Da das Prinzip der Freiwilligkeit und Kooperation in der Vergangenheit nicht zu den erhofften und nötigen Erfolgen geführt hat, ist hier einschränkend zu formulieren: Das Land ist auf die Unterstützung der Landnutzer und Eigentümer angewiesen und wird diesen verstärkt die Dringlichkeit der Maßnahmen und die gesetzlichen Anforderungen verdeutlichen. Maßnahmen zu Umsetzung der Biodiversitätsstrategie sollen soweit möglich in Kooperation mit Nutzern und Eigentümern erfolgen. Es muss in der Strategie verdeutlicht werden, dass die notwendigerweise zu erreichenden Schutzziele nicht einzelnen Nutzungsinteressen untergeordnet werden.

Bei der Zielerreichung (S. 14, 4. Absatz) bedarf es einer Konkretisierung und Ergänzung der Zielerreichungsjahre (s. unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme).

2.3 Zu Kapitel 3 „Artenschutz“

Die Aussagen zur Gefährdung heimischer Arten (S. 17) sind sachlich nicht zutreffend. Die Gefährdung heimischer Arten in NRW wird bisher nicht für alle der mehr als 43.000 Arten in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzen-, Pilz- und Tierarten dokumentiert. Eine Gefährdungsbewertung existiert tatsächlich bisher nur für ca. 28% der heimischen Arten. Dieses Defizit ist in einer Biodiversitätsstrategie zu benennen, da es unstrittig ist, dass beim Thema Artenvielfalt alle Organismengruppen möglichst zu berücksichtigen sind und bei Schutzstrategien vor allem die artenreichen Gruppen stärker mit in den Fokus des Naturschutzes einzu beziehen sind (vgl. Weiss, J. et. al. 2008, S. 12). Wenn für mehr als 70% - mehr als 31.000 der heimischen Arten in NRW - noch gar keine Rote Liste und damit keine Gefährdungsbewertung vorliegt, ist zu erläutern, welche Bedeutung diesen mehr als 31.000 Arten für die Bewahrung der Biodiversität in NRW zukommt, wie deren Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet wird und wie diese Arten in Ziele und Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie eingebunden werden sollen.

Müsste es denn nicht wichtiges Ziel einer Biodiversitätsstrategie sein, wenigstens in Schritten eine Gefährdungsbewertung für mindestens die Hälfte der in NRW lebenden Arten anzustreben? Sollte nicht wenigstens für die Tiergruppen, zu denen andere Bundesländer bereits Gefährdungsbewertungen (Rote Listen) erstellt haben, dies auch für NRW nachgeholt und als Ziel angegeben werden? Dieses ist insbesondere für die Artengruppen mit einer besonders guten Indikatorenwirkung dringend erforderlich. Wie will man denn einen realistischen Schutz von „Verantwortungsarten“ (S. 21) aufbauen, wenn für > 70% der heimischen Arten so extrem niedrige Kenntnisse vorliegen (s. auch Forderungen zur Ergänzung der Ziele und Maßnahmen).

Die Bestandsgefährdungen der Roten Listen NRW bedürfen einer Bewertung, die den „Ernst der Lage“ verdeutlicht und damit erst die Erforderlichkeit auch von sofortigen und kurzfristigen Maßnahmen sowie der erforderlichen Personal- und Finanzmittel begründet. So nimmt der Gefährdungsgrad der typischen Arten der Feldflur *dramatisch* zu, Maßnahmen *und deren schnellstmögliche Umsetzung* sind deshalb *dringend* notwendig.

Bei der Beschreibung der Ausgangslage wird der Konflikt zwischen Biodiversitätsschutz und Freizeitverhalten nicht deutlich genug benannt (S. 16, 3. Abs.). Freizeitnutzungen stellen eine zusätzliche Belastung dar, da sich diese immer mehr auf Schutzgebiete konzentrieren, weil

eigenständige, hochwertige Erholungsflächen im Siedlungsraum und der Landschaft (LSG) fehlen.

Bei neuen Nutzungen wie der Erzeugung regenerativer Energien erfolgt der Hinweis, dass diese zu einer weiteren Gefährdung der Artenvielfalt führen können. Dieses ist in Teilen des Landes bereits der Fall, wie die massiven Auswirkungen der Biomasseerzeugung auf die Offenlandarten zeigen. Eine vorausschauende und abgestimmte Planung wird als erforderlich genannt, es fehlt an der Nennung der dazu in erster Linie geeigneten Instrumente der räumlichen Gesamtplanung, wie unter anderem der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten („Konzentrationszonen“) in den Regionalplänen, die die Naturschutzverbände zur Steuerung der Windkraftnutzung für dringend erforderlich halten.

Zum Schutz der Artenvielfalt in der Landwirtschaft wird auf den im Juli 2013 veröffentlichten Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes in der Landwirtschaft und der darin dargestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen und Fördermöglichkeiten für besonders gefährdete Arten der Feldflur verwiesen. Nach einjährigem Inkraftsein des Leitfadens fehlt es aber immer noch an positiven Beispielen für seine nützliche Wirkung. Stattdessen wird immer wieder festgestellt, dass der Leitfaden in der Landwirtschaft fast unbekannt ist. Die Naturschutzverbände haben Kriterien für eine Überprüfung des Ansatzes des Leitfadens vorgeschlagen, warten aber bis heute auf einen Austausch darüber. Daher ist zu befürchten, dass der Ansatz des Leitfadens - die reine Freiwilligkeit selbst bei amtlich festgestelltem Handlungsbedarf - gescheitert ist. In der Biodiversitätsstrategie sollte dieser Ansatz daher so nicht weiter verfolgt werden. Darüber hinaus wird man es bei den akut bedrohten Arten der Feldflur (Feldhamster, Grauammer) ohnehin nicht bei freiwilligen Maßnahmen belassen können, um ein baldiges Aussterben in NRW zu verhindern!

Bei den Verantwortungsarten (Tabelle 1, S. 22) ist zu prüfen, ob weitere Arten aufzunehmen sind (z.B. Lachs). Es wird angeregt, die Aufnahme eines zusätzlichen Kriteriums für solche Arten, die in NRW gerade Fuß fassen, zu prüfen.

Den Ausführungen zu den Neobiota wird grundsätzlich zugestimmt. Deren erfolgreiche Bekämpfung ist aber nur als ein Beitrag zu Erhaltung der biologischen Vielfalt zu bewerten, durch die Einstufung der Bekämpfung als unumgänglich wird die Bedeutung überhöht. Bei den Gefahren ist zwischen denen für den Naturschutz und die Gesundheit zu unterscheiden. Das Land darf die Ausbringung invasiver Arten in keiner Weise unterstützen.

Bei den Artenschutzprogrammen gibt es neben den genannten erfolgreichen Programmen auch solche, die als (fast) gescheitert gelten müssen (Feldhamster). Durch die Darstellung zur Umsetzung der Artenschutzprogramme wird der Eindruck erweckt, als dass die Artenschutzprogramme im Zusammenwirken mit den verschiedenen Nutzern zu einem landesweiten Erfolg werden. Dieses ist zu wünschen und kann bestenfalls eintreten, mehr aber auch nicht. Die wirklich erfolgreichen Artenschutzprogramme der Vergangenheit, wie zu Uhu und Wanderfalke, hatten mit den genannten Nutzergruppen nichts zu tun gehabt. Hier ist auf die Kritik an der Ausschließlichkeit des Prinzips der Freiwilligkeit und Kooperation hinzuweisen (s. unter Ziffer 2.2. dieser Stellungnahme).

Bei den vorrangig zu erstellenden Artenschutzprogrammen (S. 24/25) sollten auch Programme für Arten aufgenommen werden, die gerade wieder Fuß gefasst haben bzw. wieder heimisch werden sollen (z. B. Wiedehopf, Ortolan, Fischotter, Stör).

Zu dem für den Artenschutz formulierten **Leitbild** (S. 26) werden folgende Ergänzungen angeregt:

„Alle heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten finden geeignete Lebensräume in ausreichender Größe und Qualität vor *und können ausreichend große, stabile Populationen ausbilden*. Alle FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie sind in einem günstigen Erhaltungszustand. In Nordrhein-Westfalen sterben keine weiteren Arten mehr aus. Der Anteil gefährdeter Arten nimmt *bedingt durch erfolgreiche Artenschutzprogrammen und –maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserungen des Gebietsschutzes* kontinuierlich ab.“

Bei den genannten **Zielen und Maßnahmen** zum Artenschutz (3.3., S. 26) wird eine Rangfolge vermisst. Die Erhaltung der Auffangstationen gehört bei den Prioritäten nicht an die zweite Stelle. Es werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

- Dauerhaft* *Weitere Ergänzung und Vervollständigung der Gefährdungsbewertung (Roten Listen) um die Artengruppen, zu denen noch keine Gefährdungsbewertung für NRW erarbeitet wurde.*
- Kurzfristig* *Kampagne zur Ergänzung der Roten Listen in NRW*
- Mittelfristig* *Erreichen des Zieles einer Gefährdungsbewertung für die Hälfte (50%) der in NRW lebenden Arten.*
- Dauerhaft* *Verhinderung des tatsächlichen Aussterbens der vom Aussterben bedrohten Arten in NRW und angemessener Schutz deren letzter Biotope.*
- Dauerhaft:* *Konsequente und frühzeitige Beachtung der Artenschutzbelange in der Raumordnung sowie der kommunalen Bauleitplanung*
- Kurzfristig/*
Sofort: *Stoppen der Bestandsrückgänge bei hochgradig gefährdeten Arten, vor allem solcher, die in NRW kurz vor dem Aussterben stehen (z. Bsp. Feldhamster, Knoblauchkröte)*
- Sofort:* *Ausbau des Artenschutzprogramms für den Feldhamster (Aufbau von wenigstens fünf unabhängigen Populationen in NRW mit mindestens 200 adulten Tieren)*
- Kurzfristig:* *Erarbeitung eines Zielartenkonzeptes (Artenliste bestehend aus unter anderem Verantwortungsarten, Rote-Liste-Arten und planungsrelevanten Arten mit ungünstigem und schlechtem Erhaltungszustand) mit regionalen Leitbildern für Nordrhein-Westfalen*
- Kurzfristig:* *Anpassung der Waldklimastrategie des Landes an naturschutzfachliche und –rechtliche Vorgaben (Stichwort Mischwald, Douglasie)*
- Mittelfristig:* *Reduzierung des Gefährdungsgrades der Rote-Liste-Arten um 5 % auf 40 %*
Auf eine Erstellung einer „Weißen Liste“ für jene Arten, die nicht mehr auf der Roten Liste stehen, sollte verzichtet werden, um mögliche Irritationen mit EU-rechtlichen Vorgaben zu vermeiden.

Zu den **Indikatoren** (Kap. 3.4, S. 27) wird angeregt, bei der Bestandsentwicklung diese möglichst an konkreten Daten zur Entwicklung (z.B. Brutpaare, Populationen) zu bemessen und bei den Artenschutzprogrammen die Wirksamkeit („Erfolg“) als Kriterium hinzuzunehmen.

2.4 Zu Kapitel 4 „Schutzgebietssystem und Biotopverbund“

2.4.1 Zu Kapitel 4.1 „Vervollständigung des Schutzgebietssystems“

Bei der Darstellung der Ausgangslage zur Vervollständigung des Schutzgebietssystems (Kap. 4.1) wird auf die landesweit ausgewiesenen Schutzgebiete der verschiedenen Gebietsschutzkategorien und die in den Regionalplänen dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur verwiesen, ergänzt um die Flächen, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Zur Vervollständigung des Schutzgebietssystems sollen nach der Strategie die „noch nicht gesicherten naturschutzwürdigen Flächen auf Grundlage der in den Regionalplänen dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden“ (S. 30/31). Dieser Ansatz stellt keine geeignete aktuelle naturschutzfachliche Konzeption dar, da der Großteil der Regionalpläne für Nordrhein-Westfalen vor mehr als 10 Jahren erarbeitet worden ist, nicht wenige Teilabschnitte sogar bereits vor 15 Jahren. Auch weisen die den BSN-Darstellungen naturschutzfachlich zugrundeliegenden Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen einheitlichen Standard auf. So liegt eine Konzeption eines zielartenbezogenen Biotopverbundes erst den neuesten Fachbeiträgen zugrunde. Auch werden in die Regionalpläne aufgrund der Abwägung mit anderen Belangen und den Entscheidungen der Regionalräte in sehr unterschiedlichen Anteilen die Vorschläge der Fachbeiträge zur Darstellung von BSN übernommen. Dieses führt zu einer landesweit uneinheitlichen „BSN-Kulisse“. Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grundlage der Regionalpläne kein fachlich fundiertes Schutzgebietskonzept begründet werden kann.

Für die noch nicht als NSG ausgewiesenen BSN-Flächenanteile bedarf es einer zeitlichen Vorgabe zur Unterschutzstellung, bereits hochwertige Flächen müssen einstweilig sichergestellt werden. Es sind Gebietsergänzungen der NSG- und Natura 2000-Gebiete erforderlich, um negative Randeffekte abzubauen und funktionsfähige Schutzgebietskomplexe zu schaffen. Die Aussage, dass Schutzgebietsverordnungen bzw. Festsetzungen in Landschaftsplänen alle notwendigen Regelungen zum Schutz der jeweiligen Gebiete enthalten müssen, ist von wichtiger Bedeutung, da hier erhebliche Regelungsdefizite, u.a. zum Grünlandschutz, aber auch zu Nutzungen wie Jagd, Forstwirtschaft oder Freizeitnutzungen (Angelsport) bestehen.

Für die nach § 30 BNatSchG und zusätzlich gemäß LG NRW gesetzlich geschützten Biotope fehlt es an einer Bewertung inwiefern der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope im LG NRW ggf. zu ergänzen ist. Eine Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotope unter anderem um Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Streuobstwiesen, höhlenreiche Altholzinseln sowie höhlenreiche Einzelbäume, Niederwälder ist zum Schutz der Biodiversität dringend geboten.

Bei der Darstellung der Ausgangslage zum landesweiten Biotopverbund (S. 32) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass stärker als bisher - nach dem Muster des Wildkatzenweges - bei der Verbundplanung Artenschutzziele mit zu berücksichtigen. Ausreichend bemessene und funktionierende Verbundkorridore sind die Achillesferse des Naturschutzes, es bedarf daher einer verbindlichen Absicherung bestehender und wieder herzustellender Verbundflächen. Bei der dargestellten (potentiellen) Bedeutung der Fließgewässer und ihrer Auen für den Biotopverbund (S. 33) ist von entscheidender Bedeutung, dass die Fließgewässer nicht alleine, sondern immer unter Einbeziehung einer „vitalen“ Aue betrachtet werden. Langfristig sollte eine Extensivierung der HQ-100-Auenflächen angestrebt werden. Renaturierungsplanungen sollen immer einen ausreichenden Ufer- und Auenbereich mit einbeziehen.

Es wird begrüßt, dass sich Wildnisentwicklung nicht nur auf Waldflächen erstrecken soll (S. 33/34), sondern auch auf Brachen, Fließgewässer und Auen. Der genannte Anteil ausgewiesener Prozessschutzflächen von aktuell 1% der Waldflächen zeigt das allein flächenmäßig große Defizit in NRW. Erforderlich ist die Erarbeitung einer umfassenden Wildniskonzeption für NRW, die alle geeigneten Flächen (z.B. insbesondere im Staatswald des Landes NRW, im Bundeseigentum, im Kommunalwald und Wäldern im kirchlichen Eigentum) - auch außerhalb des Waldes – ermittelt und auch Konzepte wie Weideland-schaften umfasst.

Die Ausführungen zur Bedeutung von Nationalparks und deren Bedeutung zur Erhaltung der Biodiversität fallen angesichts der Bedeutung von Großschutzgebieten für den Arten- und Biotopschutz zu knapp aus. Es wird gefordert, dass der bestehende Nationalpark Eifel und der geplante Nationalpark Senne als die wohl wichtigsten großflächigen Bausteine zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie detailliert konkretisiert werden. Hierbei ist auf den durch das BfN ausgewiesenen Hotspot der Biodiversität besonders im Sennebereich einzugehen. Dieser Hotspot mit den herausragenden Naturschätzen gehört für die Artenvielfalt mit dem geplanten Nationalpark und seinem Umfeld zu den wertvollsten Regionen in NRW. Weitere Nationalparke sollten langfristig möglich sein.

Zum **Leitbild** (Vervollständigung des Schutzgebietssystems) in Kapitel 4.1.2 werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

„Alle naturschutzwürdigen Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen sind rechtlich als geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen und vor Beeinträchtigungen gesichert. *Die Schutzgebietsverordnungen und Festsetzungen enthalten alle für den Schutzzweck erforderlichen Ver- und Gebote.* Diese schutzwürdigen Biotop sind auf mindestens 15 % der Landesfläche landesweit funktional vernetzt. Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen ermöglichen Fischen ungehinderte Wanderbewegungen, die Fließgewässerrauen werden *extensiv genutzt und bieten zahlreichen Arten Lebensräume.* Die durch Straßen und Autobahnen sowie aufgrund anderer Infrastruktureinrichtungen getrennten Lebensräume sind mittels weiterer Querungshilfen wie Grünbrücken besser passierbar. In Nordrhein-Westfalen hat sich *auf mindestens 5% der Waldfläche und weiteren Flächen (u.a. Auen) wieder dauerhaft „Wildnis“ entwickelt. Nicht mehr benötigte Straßen werden zurückgebaut und Straßennetze auch hinsichtlich des Biotopverbundes optimiert.*“

Zu **Zielen und Maßnahmen** (Vervollständigung des Schutzgebietssystems) in Kapitel 4.1.3 erfolgen folgende Anregungen:

Landesweites Schutzgebietssystem

Kurzfristig/

Mittelfristig Ausweisung noch nicht gesicherter naturschutzwürdiger Flächen als Naturschutzgebiet mit schutzzielspezifischen Verboten im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch ordnungsbehördliche Verordnung auf Grundlage der in den Regionalplänen dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), *der in aktuell überarbeiteten Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur BSN-Darstellung vorgeschlagenen naturschutzwürdigen Flächen sowie anderer naturschutzwürdiger Bereiche (auch auf Anregung der Naturschutzverbände oder Biologischer Stationen). Bereits hochwertige Flächen sind kurzfristig als NSG einstweilig*

sicherzustellen, um sie vor schädlichen Einwirkungen (Gefahr im Verzuge) zu schützen.

Für den Truppenübungsplatz Senne ist bereits heute, also kurzfristig, der zu erstellende Managementplan nationalpark-konform, insbesondere für die bundeseigenen Waldflächen mit Prozessschutz, vorzusehen und das Management für den gesamten TÜP schon zum jetzigen Zeitpunkt in Absprache mit den britischen Streitkräften entsprechend vorzunehmen. Die Nationalparke Eifel als Bestand und Senne als geplant, sind im LEP zu verankern, der NLP Senne als Zieldarstellung.

Das Land NRW meldet die Senne innerhalb des Hotspots der Biodiversität für die Aufnahme in das Nationale Naturerbe, Tranche 3.

Mittelfristig Ergänzung der FFH- und Vogelschutzgebiete um elementare Funktionsflächen (z. B. Auen entlang von FFH-Fließgewässern), Pufferflächen und Flächen zur Herstellung zusammenhängender Verbundnetze

Landesweiter Biotopverbund

Kurz/

Mittelfristig Umsetzung des Entschneidungskonzeptes des LANUV NRW für das Mittelgebirge
(<http://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaft/entschneidungskonzept.htm>)

Kurzfristig Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten von Lebensräumen durch Verkehrswege und zur Verbindung von Freiräumen *auch unter Berücksichtigung wichtiger Zielarten und der Amphibienproblematik an den Straßen.*

Kurzfristig Konzeption des landesweiten Biotopverbundes auf mindestens 15 % der Landesfläche unter Berücksichtigung der Klimaanpassungsstrategie

Mittelfristig Umsetzung *und verbindlicher* Schutz des landesweiten Biotopverbundes über die Landschaftsplanung, ordnungsbehördliche Verordnung sowie durch langfristige vertragliche Vereinbarungen und Flächenkauf

Mittelfristig Herstellung bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer *einschließlich ihrer Ufer* für die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere für die Wanderfischarten Lachs und Aal, *aber auch für Fischotter und Arten, die den Uferbereich als Ausbreitungskorridore nutzen.*

Kurz- und
Mittelfristig

Bau von wenigstens 1.000 festen Amphibienleiteinrichtungen an bestehenden Straßen

Mittel-/

Langfristig Extensivierung von Fließgewässerrauen (HQ 100)

Mittelfristig Vorgaben zur Entschneidung im Verkehrswegeplan und in den Baunormen bzw. Förderstrukturen

Mittelfristig Entsiegelungsprogramm für Feldwege und unnötige Ortsstraßen

Wildnisentwicklung

Kurzfristig gesetzliche Verankerung der Wildnis-Entwicklungsflächen im Staatswald

Langfristig Erhöhung des Waldflächenanteils mit natürlicher Waldentwicklung in Anlehnung an die Biodiversitätsstrategie des Bundes *mindestens* auf 5 % der Gesamtwaldfläche Nordrhein-Westfalens (45.000 ha)

*Kurz-
Mittelfristig Geeignete Waldflächen der öffentlichen Hand, u.a. in FFH-Gebieten, werden zu Wildnisgebieten*

Nationalparkplanungen

Kurzfristig Einrichtung eines zweiten Nationalparks in Nordrhein-Westfalen in der Senne

Langfristig ggf. Einrichtung weiterer Nationalparks

Zu den **Indikatoren** (Vervollständigung des Schutzgebietssystems) in Kapitel 4.1.4 erfolgen folgende Anregungen:

Landesweites Schutzgebietssystem

- *Anteile der BSN-Flächen und der Biotopverbundflächen, Stufe 1, der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, die als NSG ausgewiesen sind*
- *Anzahl und Fläche (in ha) der Naturschutzgebiete in NRW und seinen Regionen*
- *Anzahl und Fläche der NSG unter Angabe des Erhaltungszustands (qualitatives Kriterium in Ergänzung zum zuvor genannten rein quantitativen, wenig aussagekräftigen Indikator)*
- *Anzahl und Fläche (in ha) der Schutzgebiete ohne jagdliche (ggf. weitere) Nutzungen*
- *Anzahl der FFH-Gebiete, die sich in einem guten, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden*

Landesweiter Biotopverbund

- *Anzahl der Grünbrücken*
- *Gesamtfläche und Anteil (in %) der Biotopverbundfläche an der Landesfläche NRW*
- *Liki-Indikator zur Durchgängigkeit in Fließgewässern (Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI))*
- *Verbreitung und Entwicklung von repräsentativen Arten, die besonders auf Vernetzung angewiesen sind*
- *Anzahl der neu gebauten festen Amphibienleitsysteme an bestehenden Straßen*

Wildnisentwicklung

- *Flächenanteil (in ha) der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung in NRW (einschließlich Wildnisentwicklungsgebiete), gesondert darzustellen Wildnisgebiete mit mehr als 1.000 ha*
- *Flächen (in ha), die außerhalb des Waldes zu Wildnisgebieten ausgewiesen werden*
- *Entwicklung der Abundanzen von Alt- und Totholz-anzeigenden Vogelarten und xylobionter Käfer*
- *Anzahl der jagdfreien Wildnisgebiete*

2.4.2 Zu Kapitel 4.2 „Qualitative Verbesserung der Schutzgebiete“

Die zur Ausgangslage (S. 37) festgestellten Defizite fehlender Managementpläne bzw. deren Umsetzung sowie der fehlenden Präzisierung der Verordnungen und Festsetzungen sind entscheidende Schwachstellen der Schutzgebiete, die den quantitativ hohen Anteil an NSG-Flächen in NRW stark relativieren und die Wirksamkeit für den Arten- und Biotopschutz deutlich schmälern oder sogar gefährden. Mängel bestehen bei Schutzgebietsregelungen bei der Festsetzung des Schutzzwecks, insbesondere auch bei den Ver- und Geboten, die oft unvollständig sind bzw. zu weitreichende Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln beinhalten.

Ein wichtiger Punkt findet keine Erwähnung, nämlich die oft fehlende konsequente Durchsetzung von Ver- und Geboten. Vor allem in stadtnahen Schutzgebieten werden zahlreiche Verbote (Wege zu verlassen, Freilaufen lassen von Hunden, Reiten, Baden, Lagern) oft stillschweigend geduldet.

Neben der genannten Pflege und Entwicklung des Netzes NATURA 2000 wie auch der übrigen NSG ist als weiterer zentraler Aufgabenbereich zu benennen, dass Flächenzuschnitte der Schutzgebiete um zentrale Funktionsflächen und Pufferflächen zu ergänzen sind, das gilt ganz besonders für die geschützten Gewässer (Bröl, Sieg u.a.).

Bei der Erstellung von Managementplänen (S. 39) sollte aufgenommen werden, dass diese unter Einbindung von Biologischen Stationen und den anerkannten Naturschutzverbänden erfolgen. Diese sollte auch bei den genannten Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKO) für die FFH-Gebiete im Wald erfolgen, diese sind hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Ziele insgesamt zu evaluieren und ggf. zu überarbeiten (S. 39).

Zum **Leitbild** in Kapitel 4.2.2 (S. 40) sollte eine Ergänzung erfolgen, dass für alle Schutzgebiete qualitativ hochwertige Managementpläne bzw. Maßnahmenkonzepte vorliegen *und diese kurz-/ mittelfristig umgesetzt werden. Die Schutzgebietsverordnungen und Festsetzungen enthalten alle zur Erreichung des gebietsspezifischen Schutzzwecks erforderlichen Ver- und Gebote.* Die Schutzziele sind erreicht und die schutzrelevanten Arten und Lebensräume sowie sonstige gefährdete Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Zu den **Zielen und Maßnahmen** in Kapitel 4.2.3 (S. 40) werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

<i>Kurzfristig</i>	<i>Die in einem schlechten Erhaltungszustand befindlichen Gebiete werden optimiert</i>
<i>Kurz-, Mittelfristig</i>	<i>Überprüfung aller Schutzgebietsverordnungen und Festsetzungen für NSG, ob diese alle für den Schutzzweck erforderlichen Ver- und Gebote enthalten, ggf. Überarbeitung der Verordnungen/ Landschaftspläne. Die Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Schutzgebietsausweisungen erfolgt abgestuft nach der Bedeutung der Schutzgebiete für den Erhalt der Artenvielfalt (vorrangig z.B. alle Grünlandschutzgebiete, FFH-Gebiete)</i>
<i>Dauerhaft</i>	<i>Konsequente Durchsetzung der Ver- und Gebote</i>
<i>Kurz-, mittelfristig</i>	<i>Alle Managementpläne werden umgesetzt, alte Pläne werden aktualisiert (Finanzierung ist sicherzustellen)</i>

<i>Kurzfristig</i>	<i>Erarbeitung einer Flächenankaufstrategie (Finanzierung ist sicherzustellen)</i>
<i>Mittelfristig</i>	<i>Ergänzung der Naturschutzgebiete / Natura 2000-Gebiete um wertvolle Funktionsflächen sowie um Pufferflächen</i>
<i>Dauerhaft</i>	<i>Qualifizierte Betreuung aller NATURA 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete durch die Landschaftsbehörden, Biologischen Stationen, anerkannte Naturschutzverbände (Angaben zur Finanzierung sind vorzunehmen)</i>
<i>Dauerhaft</i>	<i>Durchführung gebietsbezogener Info-Termine durch die Gebietsbetreuerinnen und Gebietsbetreuer zur Information der Flächeneigentümer und Bewirtschafter über die Entwicklung des Gebietes sowie zur Vorstellung und Erörterung weiterer Maßnahmen</i>
<i>Kurzfristig</i>	<i>Erarbeitung einer Prioritätenliste für die zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne für die Naturschutzgebiete</i>
<i>Kurzfristig</i>	<i>Für Schutzgebietsverordnungen und Landschaftspläne werden mit den Naturschutzverbänden fachliche Mindeststandards vom Land erarbeitet, die eine ausreichende Schutzwirkung vor Ort sicherstellen</i>
<i>Mittelfristig</i>	<i>Fertigstellung aller noch fehlenden Maßnahmenpläne für FFH-Gebiete und für Vogelschutzgebiete sowie für Naturschutzgebiete mit besonderer Pflege- und Entwicklungsnotwendigkeit unter Einbindung der Naturschutzverbände und Biologischen Stationen und deren Umsetzung</i>
<i>Dauerhaft</i>	<i>In qualitativ hochwertigen Schutzgebieten soll die Indikation über die zu ermittelnden, lokal am besten geeigneten Indikatorarten erfolgen und ggf. Maßnahmen ergriffen werden, um ein Aussterben weiterer lebensraumtypischer Arten wirkungsvoll zu verhindern. Begründung: Auch wenn Lebensraumtypen als im guten Erhaltungszustand befindlich klassifiziert werden, können dort trotzdem Arten aussterben, weil die Bewertungsgrundlagen von Schutzgebieten nicht ausreichend die Biodiversitätsbewertung (den lokalen Rückgang bestimmter Arten) zu berücksichtigen.</i>

Zu den **Indikatoren** in Kapitel 4.2.4 (S. 40) werden folgende Ergänzungen angeregt:

- Anzahl der erstellten Maßnahmenpläne / *Anzahl umgesetzter Maßnahmenpläne*
- Anzahl der qualifiziert betreuten Schutzgebiete
- Umfang (in ha) der für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Flächen *und der Erhaltungszustand der Flächen*
- *Umfang der für den Naturschutz erworbenen Flächen*
- *Anzahl der nutzungsfrei gestellten Schutzgebiete unter besonderer Beachtung der Kulturlandschaftspflege (Heiden, Grünlandgesellschaften)*
- *Anzahl der durch biologische Stationen und Naturschutzverbände betreuten Schutzgebiete*

2.5 Zu Kapitel 5 „Qualitative Verbesserung der Lebensräume“

2.5.1 Zu Kapitel 5.1 „Wald“

Kapitel 5.1 lässt einen ambitionierten Ansatz zum Erhalt der Biodiversität im Wald vermissen. Vor dem Hintergrund, dass sich in NRW 64,8 % der Waldfläche in Privathand befinden, reichen die dargestellten Ziele und Maßnahmen, die sich im Wesentlichen auf den Staatswald beschränken, bei weitem nicht aus.

Die besondere Verantwortlichkeit Nordrhein-Westfalens für Rotbuchenwälder und Eichenwälder wird betont und wertvolle Waldgebiete sowie weitere seltene Waldgesellschaften genannt (Kap. 5.1.1, S. 41f), ohne jedoch näher die Ursachen für die größtenteils ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustände aufzuzeigen. Auch fehlen Ziele und Maßnahmen zum konkreten Schutz und zur Entwicklung von Waldlebensräumen wie Teutoburger Wald, Egge, Arnsberger Wald, Wälder des Rothaarkamms, Kermeter in der Eifel, Davert im Münsterland, Diersfordter Wald am Unteren Niederrhein, Kottenforst und Waldville in der Kölner Bucht, wie z.B. verbindliche Vorgaben zur Neuausweisung von Nationalparks, Naturwald/Wildnisgebieten, NSG oder die Sicherung von Entwicklungsräumen durch Erweiterung der BSN-Kulisse auf planerischer Ebene.

Laut Biodiversitätsstrategie wird der überwiegende Teil des Waldes in NRW nach den Grundsätzen der nachhaltigen und multifunktionalen Forstwirtschaft bewirtschaftet (S. 43). Trotzdem fehlen Arten der Reife- und Totholzphase sowie Arten offener und halboffener Strukturen in Wirtschaftswäldern oder sind deutlich unterrepräsentiert (S. 43), so dass sich hieraus als zwingende Maßnahme eine Anpassung der Bewirtschaftungsvorgaben ergibt. Der Landesbetrieb Wald und Holz entwickelt eine Betriebsanweisung zum Erhalt von Alt- und Totholz für den Staatswald (S. 46), die jedoch auch für den Privatwald zu gelten hat, insbesondere vor dem Hintergrund der auf S. 43 aufgezeigten artenschutzrechtlichen Problematik. Die Grundsätze einer „guten fachlichen Praxis“ sind entsprechend anzupassen und verbindlich von allen Waldbesitzern/-bewirtschaftern einzuhalten, da doch der Forstwirtschaft laut Biodiversitätsstrategie eine besondere Verantwortung für die Biodiversität im Wald zukommt (S. 43).

Nach den Ausführungen zu Wald und Klimawandel (S. 44/45) werden im Zusammenhang mit der derzeit erstellten Klimaanpassungsstrategie für den Wald in NRW die Waldbaukonzepte weiterentwickelt: „Zukünftig sollen standortgerechte, strukturierte Mischbestände aus überwiegend heimischen Baumarten unsere Waldbilder prägen. Der Anbau nicht standortheimischer Baumarten wie beispielsweise der Douglasie kann hingegen die heimische Tier- und Pflanzenwelt beeinflussen.“ Es bleibt offen, was das nun konkret bedeutet und welche Schlüsse hieraus gezogen werden. Hier sollte konkret formuliert werden, dass kein gezieltes Einbringen nicht standortheimischer Baumarten erfolgt, sondern die Standortpotentiale der heimischen Arten voll ausgereizt werden und die Bildung lokaler Rassen unterstützt wird, und dass die Entwicklung standortgerechter, strukturierter Laubholzbestände aus heimischen Baumarten vorgesehen ist.

Auch die Ausführungen zur Wildnisentwicklung auf S. 45f sind wenig ambitioniert: „Die gesetzliche Sicherung dieser Wildnisentwicklungsgebiete in Nordrhein-Westfalen wird angestrebt. Die Vorbildfunktion des Staatswaldes soll zur freiwilligen Erweiterung des Wildnisbegriffs in den anderen Besitzarten anregen.“ Dabei bilden gerade großräumige, ungestörte Wildnisgebiete, in denen natürliche dynamische Prozesse ablaufen können, die Grundvoraussetzung für den Erhalt der Biodiversität! Es ist ein Konzept zur Schaffung von

Wildnisgebieten zu erarbeiten und verbindlich umzusetzen, das auch die Privatwaldflächen umfasst. Das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz im Auftrag des MKULNV für den Staatswald entwickelte Netz von Wildnisentwicklungsgebieten stellt einen ersten Schritt, aber kein ausreichendes Wildniskonzept dar, da die Gesamtflächengröße von 7.820 ha mit einem Flächenanteil von nur 0,85 % der Landeswaldfläche quantitativ und qualitativ nicht ausreichend ist. So weisen die große Mehrzahl dieser aus der Nutzung genommenen Waldflächen nur sehr geringe Flächengrößen auf (vgl. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/wildnis/de/gebiete/rp>). Der Anteil zusammenhängender Flächen mit mehr als 1.000 ha soll deshalb gezielt erhöht werden (u.a. Siebengebirge, Leuscheid, Königsforst, Brachter Wald, Eggegebirge (NSG) – „Zukunftswaldprojekt“).

Im Entwurf der Strategie wird zu Recht auf die Bedeutung von Tot- und Altholz auch in Wirtschaftswäldern hingewiesen, aus naturschutzfachlicher Sicht sollte es sich bei der anzustrebenden Totholzmenge von 40m³/ha um die Mindestmenge handeln, auch fehlt hier eine zeitliche Zielvorgabe (vgl. S. 46).

Die genannte Zertifizierung der Waldbewirtschaftung ist ein Instrument, um wichtige Nachhaltigkeitsstandards bei der Waldbewirtschaftung sicherzustellen. Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie sollten nur auf die anspruchsvollen Standards von FSC (Forest Stewardship Council) und Naturland Bezug genommen werden. Wenn auch das weniger geeignete Zertifikat von PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) genannt werden soll, sind in jedem Fall die Flächenangaben zu „zertifizierten“ Landeswaldflächen nach den verschiedenen Zertifizierungssystemen differenziert darzustellen.

Die Ausführungen zur naturnahen Waldbewirtschaftung (S. 47) sind mit den Zielen einer Biodiversitätsstrategie nicht zu vereinbaren.

Der Satz „Eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist nicht nur in Schutzgebieten im Wald erforderlich“ ist zu streichen. In Schutzgebieten sollte grundsätzlich keine Waldbewirtschaftung erfolgen! Hier sind allenfalls Naturschutzmaßnahmen zulässig, die in enger Abstimmung zwischen den Landschaftsbehörden, Biologischen Stationen und dem Landesbetrieb Wald und Holz bzw. den Waldbesitzern erfolgen müssen.

Im Weiteren muss es unter anderem heißen, dass das Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung standortgerechte Bestände mit heimischen Baumarten sind (ein hoher Anteil ist zu streichen) und dass der Umbau nicht in naturnahe Mischwälder, sondern altersgemische Laubwälder erfolgen sollte.

In einem Kapitel zur „Qualitativen Verbesserung des Lebensraums Wald“ muss in einer Biodiversitätsstrategie beim Thema Jagd zumindest eine Zielsetzung zu den für den Biodiversitätsschutz besonders bedeutsamen Wäldern, die als Naturschutzgebiete sowie FFH- und Vogelschutzgebiete unter Schutz gestellt sind, erfolgen. In diesen Schutzgebieten muss sich Jagd allein an naturschutzfachlichen Kriterien ausrichten. Hierbei sind insbesondere auch die ökosystemaren Schlüsselfunktionen von heimischen Paarhuferarten zu berücksichtigen. In den bestehenden NSG-Verordnungen/Festsetzungen stehen jagdlichen Regelungen in NSG-Verordnungen/Festsetzungen oft in einem eklatanten Widerspruch zu den zu schützenden Belangen. Das nach derzeitiger Rechtslage erforderliche Einvernehmen der Obersten Jagdbehörde zu jagdlichen Regelungen in NSG-Verordnungen/Festsetzungen ist deshalb ersatzlos zu streichen. Auch ist unabhängig vom Schutzstatus ein Verbot der Errichtung jagdlicher Einrichtungen in einem zu bestimmenden Umkreis um Horststandorte erforderlich.

Nach Auffassung des BUND sollte der Passus zur Jagd in der Biodiversitätsstrategie wie folgt lauten: „*Das Wild ist natürlicher Bestandteil des Lebensraumes Wald. Örtlich überhöhte Schalenwildbestände führen zur gewünschten Auflichtung des Waldes und damit zu einer Verbesserung der Nahrungsvoraussetzungen für vielfältige Arten. Paarhufer können aber - unabhängig von ihrer Bestandsdichte - zur Ertragssteigerung angelegte enge oder aufgepflanzte Forstkulturen schädigen, sie sind daher auf Kosten der Holzbauern einzuzäunen, um hier Konflikte zu vermeiden. Eine Jagd ist in einem Wald mit nur nachhaltiger Holzproduktion dagegen nicht erforderlich.*“ Entsprechend fordert der BUND im Kapitel 5.1.3 die Maßnahmen zur Jagd (S. 51) zu streichen.

In dem **Leitbild** in Kap. 5.1.2 (S.48) fehlen Aussagen zu völlig unbewirtschafteten und auch nicht oder nur eingeschränkt öffentlich zugänglichen Waldflächen als Urwälder der Zukunft und Rückzugsort störanfälliger Arten. Das Leitbild sollte im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs der Biodiversitätsstrategie auch mit den Naturschutzverbänden erörtert werden, zum Entwurfstext werden als erste Anregung folgende Änderungsvorschläge gemacht:

„Die Wälder Nordrhein-Westfalens beherbergen eine natürliche Vielfalt von Flora und Fauna, gewährleisten ihre Schutzfunktionen und laden *in dafür geeigneten, ökologisch weniger sensiblen Bereichen* zur Erholung ein. Eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung von Alt- und Totholzanteilen, aller Sukzessionsstadien, Waldinnen- und -außenrändern, biotop- und artenfördernder Maßnahmen und ~~einer standortangepassten Wilddichte~~ - *soweit möglich - natürlichen, sich selbst regulierenden Wildtierbeständen* erhält und schafft standort- und funktionsgerechte, strukturreiche und klimaplastische Wälder *mit dem breiten genetischen Potential heimischer Baumarten in ausreichender* einer Größe und Qualität, *die auch störungsanfälligen Tierarten mit großen Raumansprüchen das dauerhafte Überleben sichert*“. Neben bewirtschafteten Waldbereichen entstehen in großflächig ungenutzten Wald-Schutzgebieten *sich eigendynamisch entwickelnde „Urwälder von morgen“*.

Die **Ziele und Maßnahmen** in Kapitel 5.1.3 (S. 49 ff) sind in vielen Punkten unvollständig. Es mangelt an einer genauen Definition, was Biodiversität im Wald bedeutet und an einer Differenzierung zwischen Wäldern in Schutzgebieten und übrigen Gebieten. Dass die Waldbewirtschaftung an erster Stelle genannt wird, ist bezeichnend und sehr bedauerlich: Die Naturschutzverbände hätten sich von einer Biodiversitätsstrategie für NRW mehr Mut zu Visionen und den beherzten Versuch erhofft, dem fortschreitenden Biodiversitätsverlust vehement entgegen zu treten. Wichtigstes Ziel müsste es sein, dauerhaft großflächig unbewirtschaftete und ungestörte Waldbereiche zu schaffen, in denen natürliche Vergreisungs- und Erneuerungsprozesse ablaufen können und hierdurch Strukturen entstehen, die die Lebensgrundlage für zahlreiche, z.B. auf Alt- oder Totholz spezialisierte, Arten bilden. Insbesondere in Schutzgebieten sollte keine Bewirtschaftung erfolgen und allenfalls Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden, die in enger Abstimmung zwischen den Landschaftsbehörden, Biologischen Stationen und dem Landesbetrieb Wald und Holz bzw. den Waldbesitzern erfolgen müssen.

Überhaupt nicht angesprochen werden die Neophyten-Problematik im Wald (in Ergänzung/ Konkretisierung des Kapitels 3.1) – z.B. die Ausbreitung des Drüsigen Springkrauts (*Impatiens glandulifera*), das inzwischen in vielen NRW-Wäldern die übrige Vegetation vollständig überdeckt – sowie die zunehmende Krautschicht aus Brennessel oder Brombeere in den Wäldern bzw. an Waldrändern. Eine der Ursachen ist die zunehmende Eutrophierung durch hohe Stickstoffeinträge, eine ernstzunehmende Problematik auch im

Hinblick auf die Erhaltung nährstoffarmer Lebensraumtypen, was hier ebenfalls nicht thematisiert wird.

Zu den landesweiten Grundsätzen der Waldbewirtschaftung werden weitere Bedenken und Anregungen vorgebracht:

Dauerhaft	Sicherung der Multifunktionalität des Waldes durch eine ordnungsgemäße, nachhaltige und möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung in allen Wirtschaftswäldern Nordrhein-Westfalens <i>außerhalb von Schutzgebieten</i>
Dauerhaft	Konsequente Umsetzung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft <i>im Staats- und Privatwald</i>
<i>Dauerhaft</i>	<i>Erhöhung des Alt- und Totholzanteils aller Altersklassen in allen Wäldern</i>
Kurzfristig	Ausweitung der Vertragsangebote und Modifizierung der bestehenden Förderangebote insbesondere zur Erhaltung von Alt- und Totholz (<i>auch junger Altersklassen</i>), <i>Umsetzung auch durch Landschaftsbehörden und Biologische Stationen. Flächentausch zwischen Staats- und Privatwald zum Erhalt und Schutz alt- und totholzreicher Bestände nutzen</i>
Kurzfristig	Intensivierung der Fortbildung des Forstpersonals zu Fragen des Vertragsnaturschutzes und der Biodiversität sowie Förderung der Kooperation zwischen Forstwirtschaft und Naturschutz, <i>Stärkung der Biologischen Stationen im Waldnaturschutz</i>
Kurzfristig	Erarbeitung einer <i>ökologisch nachhaltigen</i> Klimaanpassungsstrategie zur Sicherstellung der Anpassungsfähigkeit der Wälder <i>mit dem Artenreichtum der heimischen Baumarten und zur Wahrung der Biodiversität. Dazu sollte auch eine Vulnerabilitätsanalyse zur Anfälligkeit der Wälder gegen Extrem-Wetter-Ereignisse gehören</i>
Mittelfristig	Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustände aller FFH-Waldlebensraumtypen und FFH-Waldarten um <i>mindestens</i> eine Stufe, <i>langfristig sind überall gute Erhaltungszustände zu erreichen</i>
Mittelfristig	Erhöhung des Anteils der Laub- (Nadel-) Mischwälder mit mehr als einer Laubbaumart auf über 55 %
Mittelfristig	Reduktion reiner Nadelholz-Bestände auf weniger als 25 %, <i>alte Einzelfichten werden aber ausdrücklich auch im Laubwaldbestand wegen der hervorragenden Eignung als Horstbäume in ruhigen Lagen im Bestand erhalten</i>
Mittelfristig	Umbau naturferner Bestockungen auf ökologisch sensiblen Standorten sowie in Naturschutzgebieten
Mittelfristig	Erhöhung des Anteils der standorttypischen Buchenwälder (<i>überwiegend</i> Reinbestände) <i>nach dem Vorbild der FFH-Lebensraumtypen</i> von heute 16 % auf 20 % <i>sowie anderen zu natürlichen Waldgesellschaften zählenden Arten</i>
Mittelfristig	Zertifizierung möglichst großer Waldflächen Nordrhein-Westfalens nach FSC (bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen) und Naturland
<i>Langfristig</i>	<i>Umbau aller Forst- und Waldflächen auf geeigneten Standorten zu FFH-Lebensraumtypen</i>

Zu den landesweiten Biodiversitätsstandards im Staatswald (S. 50) ist zunächst anzumerken, dass – wie bereits mehrfach ausgeführt – solche Biodiversitätsstandards auch im Privatwald zwingend erforderlich sind.

Die Einführung von Biodiversitätsstandards im Wald wird begrüßt; die kurzfristige Zielerreichung umfasst einen Zeitraum bis 5 Jahre, hier ist eine schnellere Einführung der Standards im Land geboten.

Zu folgenden der genannten Punkte werden weitere Anregungen gegeben:

- ...
- Veränderung der Aufforstungssystematik in Schutzgebieten zur stärkeren Beteiligung der *lebensraumtypischen* Nebenbaumarten, *Orientierung der Bestandsbestockungen an FFH-Lebensraumtypen*
- In Schutzgebieten keine Aufforstung von Kahlflächen < 0,3 ha sowie *Verhinderung des Fichtenaufwuchses*,
- ...
- *In Naturschutzgebieten langfristige Aufgabe der Forstnutzung, beginnend bei den FFH-Lebensraumtypen 91F0 und 91E0*
- Grundsätzlicher Verzicht auf Neuanlage von befestigten Wegen und Flächen, Auflassen / Renaturieren nicht mehr benötigter Erschließungen, *Entsiegelungsprogramm für Asphaltwege im Wald*
-
- ~~Mittelfristige~~ Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes im landeseigenen Wald (*liegt ein solches Konzept vor?*)

Der Punkt „Grundsätzlicher Verzicht auf Neuanlage von befestigten Wegen und Flächen, Auflassen / Renaturieren nicht mehr benötigter Erschließungen“ ist auch bei Flurbereinigungen im Wald zwingend zu berücksichtigen.

Zu den speziellen Naturschutzmaßnahmen im Wald (S. 50) wird gefordert, dass bei speziellen Naturschutzmaßnahmen im Wald und der Erarbeitung entsprechender Konzepte generell der Sachverstand der Biologischen Stationen und der anerkannten Naturschutzverbände durch eine frühzeitige Beteiligung einzubinden ist.

Als weiterer kurzfristiger Punkt ist die Neophytenproblematik anzugehen. Neben der Bekämpfung bereits vorhandener Bestände invasiver Arten ist die weitere Ausbreitung in bislang unbelastete Bereiche (insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Niederwaldkonzept zur Förderung Licht und Wärme liebender Arten) zu unterbinden. Ggf. sind Fördermittel zur Erforschung und Entwicklung wirkungsvoller Gegenmaßnahmen bereitzustellen. Für das landesweite Niederwaldkonzept sind Zielregionen unter Einbeziehung der Naturschutzverbände und Biologischen Stationen festzulegen. Wildtiere sollten als natürliche Helfer bei der Auflichtung mit bedacht werden. An großflächige Wildnisentwicklungsgebiete können Weidelandschaften angebunden werden.

Die Renaturierung der Nieder- und Übergangsmoore im Wald ist dringend erforderlich und muss deshalb kurzfristig erfolgen, auch vor dem Hintergrund der Ziele und Vorgaben der WRRL.

Zu den in Kap. 5.1.4 genannten **Indikatoren** (S. 51) zur Beobachtung und Dokumentation der Zielerreichung sollte konkret formuliert werden, welche Behörde für die Überwachung

zuständig ist; Kartierung/Datenerhebung in welchen Abständen? Finanzierung? Öffentliche Zugänglichkeit der Daten?

Bei den zur Beobachtung der Bestandsentwicklung genannten repräsentativen Arten der Wälder wird vorgeschlagen, bei den Vogelarten den Schwarzspecht hinzuzunehmen sowie auch Baumratter und Wildkatze zu erfassen.

Bei den FFH-Lebensraumtypen ist auch die Entwicklung der Flächenanteile zu benennen.

Beim Waldzustand ist auch die Schadstufe 1 einzubeziehen.

Zum Alt- und Totholzkonzept ist als Indikator die Bestandsentwicklung repräsentativer Alt- und Totholzbewohner aufzunehmen.

Zur Zertifizierung sind die Anteile der zertifizierten Waldflächen nach den verschiedenen Zertifizierungssystemen differenziert darzustellen.

2.5.2 Zu Kapitel 5.2 „Gewässer und Auen“

Das ganze Kapitel 5.2.1 zur Ausgangslage greift zu kurz und es fehlen Querbezüge zu anderen Kapiteln, insbesondere Klimawandel, Erneuerbare Energien und Landwirtschaft.

Eine Befassung mit der Thematik der Biodiversität des Grundwassers fehlt. Das Grundwasser ist ein einzigartiger Lebensraum mit einer großen biologischen Vielfalt. Die im Grundwasser lebenden Organismen beeinflussen die Durchlässigkeit im Porensystem der Grundwasserleiter und tragen durch Stoff- und Energieumsätze entscheidend zur Qualität des Grundwassers bei. Die Erhaltung der Biodiversität ist damit auch die Voraussetzung für sauberes Grundwasser.

Alle beschriebenen Maßnahmen und Programme zielen vor allem auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km². Aber auch für die übrigen 70% der Gewässer sind erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensraumqualität erforderlich.

Quellen und Bachoberläufe werden von einer kalten Flora und Fauna besiedelt, die besonders durch die klimabedingte Erhöhung der mittleren Lufttemperatur und Nährstoffeinträge betroffen sind. Hier wäre es sinnvoll, vermeidbare Erhöhungen der Wassertemperatur z.B. durch Besonnung zu minimieren, so dass die „Grundtemperatur“ des Gewässers so gering wie natürlicherweise möglich bleibt. Verbesserungsmaßnahmen z.B. zur Beschattung müssten also gerade an kleineren Gewässern bzw. an Oberläufen ansetzen. Auch die Gewährleistung der lateralen Passierbarkeit verlangt Maßnahmen an kleineren Gewässern: Häufig sind gerade hier die Einmündungen von Nebengewässern verrohrt oder mit Abstürzen versehen und somit unpassierbar.

Eines der Hauptprobleme, die Durchgängigkeit der Gewässer wird nicht ausreichend betrachtet. Hier wird insbesondere auf die Querbauwerke verwiesen, andere Durchgängigkeitshindernisse wie beispielsweise Temperaturerhöhungen und Mindestwasserführung werden nicht thematisiert.

Die Durchwanderbarkeit von Gewässerstrecken beurteilt sich nach der Fauna des potentiell natürlichen Gewässerzustandes (Leitbild) und hängt insbesondere von der Wassertiefe, der Fließgeschwindigkeit und der Struktur der Sohle ab. Um die Durchwanderbarkeit zu gewährleisten, muss sich die Wassertiefe an den Ansprüchen der gewässertypspezifischen Fischfauna ausrichten und auch an Problemstellen wie Schnellen aufrechterhalten bleiben. Die Strömungsgeschwindigkeit sollte an die potenziell natürlichen Verhältnisse des jeweiligen Fließgewässers angepasst sein (Gewässertyp und Gewässerabschnitt).

Für die Durchgängigkeit in Gewässersystemen ist außerdem die laterale Passierbarkeit von großer Bedeutung - also die Möglichkeit, von einem Gewässer in ein anderes zu wechseln. Durch Verrohrungen oder Abstürze im Mündungsbereich kleiner Gewässer kann der Weg in Rückzugsräume versperrt werden.

Wie gut ein Lebensraum für wassergebundene Arten geeignet ist, wird maßgeblich durch deren Temperaturpräferenzbereich bestimmt. Daher hat die Veränderung der Wassertemperatur erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften in den betroffenen Gewässern. Um das Überleben der temperaturempfindlichen Arten zu sichern, ist es daher aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, nicht nur die Gewässererwärmung so gering wie möglich zu halten, sondern auch den Zugang zu den Rückzugsgebieten in den Gewässeroberläufen und Nebengewässern zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Auch Langdistanzwanderfischen kann die Erhöhung der Wassertemperaturen erhebliche Probleme bereiten. So stehen Lachs und Meerforelle bei Temperaturen von mehr als 23 -25°C so unter Stress, dass sie ihr Wanderverhalten (Aufwärtswanderung) so lange einstellen, bis wieder niedrigere Temperaturen erreicht sind¹. Außerdem sind z.B. die Salmoniden für ihre Fortpflanzung auf einen engen Temperaturbereich angewiesen.

Als Folge des Klimawandels wird der mittlere Abfluss der Oberflächengewässer im Winterhalbjahr tendenziell zu-, im Sommerhalbjahr abnehmen. Um der verringerten Wasserführung und der damit einhergehenden Einschränkung der Passierbarkeit der Gewässer für aquatische Organismen entgegenzuwirken, sind verschiedene Ansatzpunkte denkbar:

- Begrenzung insbesondere der industriellen und der landwirtschaftlichen Entnahmen,
- Niederschlagswassermanagement (z.B. durch Entflechtung der bestehenden Mischkanalisation, Versickerung des Niederschlagswassers),
- Beschattung der Gewässer zur Verringerung der Verdunstung,
- Maßnahmen zum Wassersparen (z.B. durch ökonomische Anreize wie eine Erhöhung der Wasserkosten im Sommerhalbjahr, Wasserentnahmekosten auch für landwirtschaftliche Nutzung, Förderung der Brauchwassernutzung)
- Entsiegelung von Flächen sowie sonstige Maßnahmen, die die Aufnahmefähigkeit der Böden für Niederschlagswasser insbesondere in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen steigern.

Es fehlen Querverweise zwischen Wasserkraft und dem Aspekt der Durchgängigkeit. Unter dem Gesichtspunkt der CO₂-Reduktion stellt sich die Wasserkraftnutzung einerseits als klimafreundliche Form der Energieerzeugung dar. Andererseits können gerade die zur Wasserkraftnutzung erforderlichen Querbauwerke, Staustufen etc. dazu führen, dass die Durchgängigkeit oberirdischer Fließgewässer für wandernde Arten durch Barrieren erheblich beeinträchtigt wird. Da die Mehrheit der (Klein-)Anlagen keine größere Relevanz für den Klimaschutz hat und generell die Wasserkraft in Flüssen auch bei Nutzung des gesamten Ausbaupotenzials weniger als 0,8% des Energiebedarfs in NRW decken wird, ist hier dem Rückbau der Querbauwerke der Vorzug vor einer Reaktivierung / Neuanlage von Wasserkraftanlagen zu geben. Bei der Beurteilung der Verträglichkeit einer Wasserkraftanlage mit

¹ BUND (2009): Studie Wärmelast Rhein

den Zielen der WRRL und den naturschutzfachlichen Zielen ist eine Betrachtung der kumulierenden Wirkung aller Anlagen des gesamten Gewässersystems vorzunehmen.

Bei dem **Leitbild** in Kapitel 5.2.2. sollten folgende Aspekte ergänzt werden:

- *Grundwasser ist von hoher Qualität und weitgehend unbelastet. Es ist Lebensraum für einzigartige, hochgradig an die Besonderheiten des Ökosystems angepasste Lebensgemeinschaften. Es erfüllt dauerhaft seine systemverbindende Funktion im Wasserkreislauf und Naturhaushalt. Es ist überall in ausreichender Menge und hoher Qualität als Trinkwasser vorhanden (vgl. Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt)*
- *Die Naturschutzbehörden übernehmen ergänzende Aufgaben bei der Umsetzung der WRRL-Ziele in den Natura 2000 Gebieten.*

Im Kapitel 5.2.3 „**Ziele und Maßnahmen**“ bleiben die an sich richtigen und begrüßenswerten Ziele, die unter „Landesweite Grundsätze“ gefasst werden, zu unverbindlich. Es fehlt eine zielführende Strategie zur Verringerung der Nährstoff-, Sediment und Schadstoffeinträge. Um die Einträge aus der Landwirtschaft einzudämmen, kann beispielsweise die „gute fachliche Praxis“ entsprechend formuliert werden (im LG oder LWG), kann in flächendeckenden Gewässerrandstreifen das Düngen und der Einsatz von Pestiziden generell untersagt werden.

- Statt die Umsetzung der WRRL als mittelfristiges Ziel vorzugeben, wäre hier die Einstufung als dauerhafte Maßnahme zielführender.
- Die WRRL-Ziele müssen eigentlich bis 2015 erreicht sein. Da dies mittlerweile nicht mehr erreichbar ist, ist eine Zielerreichung bis 2021 anzustreben und nur in begründeten Sonderfällen bis 2027, in Schutzgebieten ist eine Zielerreichung deutlich vor 2021 vorzusehen.
- Ökologische Durchgängigkeit ist im Zeitraum 2016 - 2021 sicherstellen.

Konsequente Umsetzung der WRRL bedeutet in NRW die Umsetzung des Strahlwirkungskonzeptes. Bislang scheitert diese Umsetzung u.a. an der mangelnden Flächenverfügbarkeit und der mangelnden Personalausstattung der Wasserbehörden. Es bleibt weiterhin unklar, mit welcher Strategie der konsequenten Umsetzung zukünftig zum Durchbruch verholfen werden soll.

Nur 5% der erforderlichen Maßnahmen wurden fristgerecht abgeschlossen. Insbesondere in den Bereichen, in denen mit dem Instrument der Kooperation und Freiwilligkeit gearbeitet wird (v.a. Reduzierung der Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen), gibt es das größte Umsetzungsdefizit: 75% der Maßnahmen wurden bis zur Frist nicht begonnen. Die politisch initiierte Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft, die v.a. auf die Freiwilligkeit von Maßnahmen in diesem Sektor setzt, hat sich folgerichtig nicht bewährt. Eine effektivere gesetzliche Gestaltung ist dieser dringend vorzuziehen.

Für eine ausreichende Finanzierung der Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist zu sorgen.

Die aufgeführten Punkte sind außerdem um folgende Aspekte zu ergänzen:

- Verringerung der Nährstoff-, Sediment-, Schadstoff-, und *Niederschlagswassereinträge* und -einleitungen in die Oberflächengewässer

- Biodiversitätsverträgliche Ausübung der Freizeitnutzung (...) und *Freistellung aller Natura 2000-Gebiete von Freizeitnutzungen*
- *Integration der Auen in die Natura-2000-Kulisse*
- *Rückbau von Wasserkraftanlagen in den Natura-2000-Gebieten mit Schwerpunkt Gewässerartenschutz (z. B. Sieg, Bröl, Waldbröl)*
- *Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Durchgängigkeit und zum Schutz vor schädlichen Einträgen auch an kleinen Gewässern und Quellen*
- *Beendigung von Oberflächenwasserentnahmen*
- *Kein Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, sondern Aufbau eines lokalen Versickerungsnetzes z.B. an Siedlungsrändern (Röhricht- und Schilfgürtel)*
- *Aufbau von Gewässerwildnisgebieten (ohne Fischbesatz, Fremdwasser und Störungen)*
- *Einbeziehen des Rheins in die Naturschutzaktivitäten des Landes*
- *ehemalige Abbauflächen werden für Aufgaben des Naturschutzes zur Sicherung der gewässertypischen Arten gesichert und entwickelt; Verbundkonzepte sollen entwickelt und gefördert werden*

Bei dem mittelfristigen Ziel zur Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unreichenden /schlechter Erhaltungszustände aller wasserabhängigen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten um eine Stufe, ist Letzteres als Mindestziel anzugeben; langfristig sollte der gute Erhaltungszustand das Ziel für alle Lebensraumtypen und Arten sein.

Auch sollte die Förderung der natürlichen Ausbreitung des Bibers aufgenommen werden, hierzu gehören auch Öffentlichkeitsarbeit, Flächenerwerb/Pacht (Sicherstellung der Finanzierung).

Entgegen der Darstellung unter Pkt. 5.2.1 ist das Instrument der Uferrandstreifen aus Sicht der Naturschutzverbände bislang kein Erfolgsmodell. Die Gewässerrandstreifen sollten in Abhängigkeit von dem Fließgewässertyp eingerichtet werden und im Außenbereich eine Mindestgröße von 10 Metern aufweisen. An größeren Flüssen sollte die Pufferzone 20 Meter nicht unterschreiten. Zur Umsetzung der WRRL-Ziele muss zudem gesichert werden, dass punktuell breitere Randstreifen festgesetzt werden können. Für die ökologische Wirksamkeit der Pufferzonen ist es wichtig, dass die Nutzungen entsprechend angepasst werden. Extensive Grünland- und Auwaldnutzung sollte zulässig sein, während der Ackerbau und der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen ist. Für die Umsetzung der Anforderungen ist ein Stichtag zu setzen. Auch sollte beachtet werden, dass Randstreifen nicht nur für Fließgewässer, sondern auch für Stillgewässer eingerichtet werden.

Es ist klarzustellen, dass der Zielwert zusätzliche 1000 ha **jeweils** für Hartholzauenwald und Weichholzauenwald gilt.

Nordrhein-Westfalen sollte nicht hinter den Zielen der nationalen Biodiversitätsstrategie zurück bleiben und in Bezug auf das Grundwasser daher folgende Ziele auch mit der Landesstrategie verfolgen:

- Spätestens ab 2015 sind alle grundwassertypischen Arten und Gemeinschaften im jeweiligen Habitat bzw. Naturraum nicht gefährdet.
- Der thermische Zustand des Grundwassers bleibt von vermeidbaren anthropogenen Einflüssen verschont.

- Bis 2020 sind flächendeckend anthropogene diffuse Einträge in das Grundwasser entsprechend den Zielen der WRRL und der Grundwasserrichtlinie deutlich reduziert. Einträge aus Altlasten werden kontinuierlich reduziert.
 - Entwicklung von ökologischen Bewertungskriterien für Grundwasserhabitate, grundwassertypische Arten und des ökologischen Zustandes des Grundwassers (mittelfristig),
 - ein flächendeckend sowohl qualitativer als auch quantitativer guter Grundwasserzustand bis 2015 (gemäß WRRL),
 - Vermeidung weiterer Zustandsverschlechterungen der Grundwasserkörper, Verbesserung des Zustandes der grundwasserabhängigen Landökosysteme,
 - neben der Berücksichtigung des Lebensraumes Grundwasser in der Eingriffsregelung verstärkte Berücksichtigung bei Biotop- und Artenschutzmaßnahmen bis 2015,
 - Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate,
- nachhaltige Sicherung und Regenerierung von Quellstandorten,

Zu **Indikatoren** in Kapitel 5.2.4 wird angeregt:

Fließ- und Stillgewässer

Es sollte zusätzlich die Bestandsentwicklung von Schwarzmilan, Kormoran, Gänsesäger und Fischadler als Indikator herangezogen werden.

Außerdem ist die Größe (ha) an neuen ökologischen Retentionsflächen durch Deichrückverlegungen als Indikator aufzunehmen.

Die LIKI-Indikatoren erfassen nur die Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km², so dass die Entwicklungen an den kleinen Gewässern unbeachtet bleiben; hierfür ist ein geeigneter Indikator zu entwickeln.

Durchgängigkeit

Der LIKI-Indikator zur Durchgängigkeit ist definiert als Anteil der für den Fischeaufstieg durchgängigen Querbauwerksstandorte im Verhältnis zur Gesamtzahl der signifikanten Querbauwerksstandorte in den Gewässern >100 km². Hierdurch werden nur sehr wenige Gewässer erfasst.

Ein geeigneter Indikator ist die Anzahl der rückgebauten und mit Querungshilfen versehenen Querbauwerke (getrennt zu erfassen).

Auen

Der Indikator „Bestandsentwicklung“ ist folgendermaßen zu ergänzen:

Bestandsentwicklung von repräsentativen *Tierarten* der Fließgewässerauen (z.B. Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Pirol, Kleinspecht, Nachtigall, Weidenmeise, Flusssuferläufer, *Schwarzmilan*, *Fischadler*, *Biber*, *Fischotter*, *Blaukehlchen*, *Quappe*, *Hecht*)

Bei den neuentwickelten Auwaldflächen sollte nach Hartholz- und Weichholzauwald differenziert werden.

Grundwasser

- Anzahl Grundwasserkörper im guten Zustand (Mengenmäßig und chemisch)
- Anzahl Grundwasserkörper mit positivem Trend
- Anzahl Grundwasserkörper mit negativem Trend
- Zustand der grundwasserabhängigen Lebensräume

2.5.3 Zu Kapitel 5.3 „Agrarlandschaft“

Die im Kapitel 5.3.1 „Ausgangslage“ (S. 63 f) erfolgte Darstellung und Bewertung der Auswirkungen stetig intensivierter landwirtschaftlicher Nutzungen auf die Artenvielfalt ist grundsätzlich zutreffend, bedarf hinsichtlich folgender Aspekte aber einer Ergänzung. Der über die letzten Jahrzehnte in der Agrarlandschaft erfolgte Artenschwund hat sich in den letzten Jahren besonders verschärft und zu den bekannten dramatischen Bestandseinbrüchen bei Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche geführt. Diese Entwicklung, die erst kürzlich zu der mehr als überfälligen Bewertung des Erhaltungszustandes des Kiebitzes für NRW als „ungünstig“ führte, und deren Ursachen sollten bei der Ausgangslage genauer betrachtet werden, da sie hinsichtlich der Dringlichkeit und Art der zu treffenden Maßnahmen von großer Bedeutung sind. Die Dramatik der Bestandseinbrüche sollte stärker verdeutlicht werden und die Abbildung zur Brutbestandsentwicklung der Feldlerche (Abb. 11, S. 68) um weitere Arten (u.a. Kiebitz) ergänzt werden.

Die Bewirtschaftungsweisen des Grünlands, u.a. Pflegeumbruch, Nachsaaten mit Schlitzaatmaschinen, Düngung, Herbizideinsatz, führen – auch im Zusammenhang mit infolge des Klimawandels sich verlängernden Vegetationszeiträumen – auch in Schutzgebieten zu einer Intensivierung der Grünlandnutzung, die in vielen Fällen mit den Schutzziele, insbesondere für vegetationskundlich und avifaunistisch bedeutsame Flächen, nicht zu vereinbaren sind. Diese Veränderungen werden in der Strategie zwar angesprochen (S. 70), der Konflikt mit dem Gebietsschutz aber nicht erkannt. Ein alleiniges Verbot des Grünlandumbruchs reicht angesichts der heutigen Bewirtschaftungsweisen nicht mehr aus. Es bedarf weitergehender Verbote zur Abwehr von Zerstörungen oder Beschädigungen der Grünlandbiotope (s. oben zu Pflegeumbruch, Nachsaaten, Düngung etc.); in die Verordnungen und Festsetzungen für Naturschutzgebiete, die dem Schutz des Grünlands dienen, müssen nach § 23 Abs. 2 BNatSchG entsprechende Verbote in die Verordnungen aufgenommen werden. In den vergangenen Jahren sind in zahlreichen NSG-Verordnungen und Landschaftsplänen aus vermeintlich förderrechtlichen Zwängen diese erforderlichen Verbote nicht aufgenommen bzw. – sofern vorhanden – auch gestrichen worden. Diese unzulässige Unterordnung der bundesrechtlichen Schutzgebietsvorschriften des § 23 BNatSchG unter förderrechtliche Schwierigkeiten muss revidiert werden (siehe auch Forderung zu Zielen und Maßnahmen in Kapitel 4.2.3 zu einer kurz-, mittelfristig erforderlichen Überprüfung aller Schutzgebietsverordnungen und Festsetzungen für NSG, ob diese alle für den Schutzzweck erforderlichen Ver- und Gebote enthalten), ggf. Überarbeitung der Verordnungen/ Landschaftspläne.

Bei der stärkeren Unterstützung der Biodiversität in der Agrarlandschaft setzt der Entwurf der Biodiversitätsstrategie insbesondere auf die Kooperation von Landwirtschaft und Naturschutz (u.a. S. 65) und die Ausweitung der Vertragsnaturschutzmaßnahmen (vg. S. 65, 68, 71 f). Hier fehlt es an einer kritischen Analyse, weshalb Kooperationsmodell und Vertragsnaturschutz in der Vergangenheit den Verlust der Biodiversität in der Agrarlandschaft nicht haben stoppen können. Hier fehlt es auch an einer Verknüpfung zum Kapitel 4 „Schutzgebiets-

system und Biotopverbund“. Ein „Weiter wie bisher“ kann es angesichts der offenkundigen Mängel des Freiwilligkeitsprinzips und der sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechterten Bestandssituation der Arten der Agrarlandschaft nicht geben (s. hierzu auch unter Ziffer 2.2 dieser Stellungnahme zum Kooperationsmodell und unter Ziffer 2.3 zum Leitfaden Artenschutz und Landwirtschaft). Eine Trendwende beim Artenrückgang in der Agrarlandschaft kann nur erzielt werden, wenn es gelingt, die Instrumente Schutzgebiete – mit Verordnungen und Festsetzungen, die entsprechend des Schutzzwecks mit ausreichenden Ver- und Geboten ausgestattet sind - und Vertragsnaturschutz - ausgestattet mit ausreichenden Finanz- und Personalmitteln für die Verträge und deren Kontrolle – zielgerichtet einzusetzen.

Es werden im Entwurf grundsätzlich richtige Forderungen erhoben, wie die eines gesetzlichen Grünland-Umwandlungsverbotes, ohne dabei jedoch bestehende Vorschriften wie die Dauergrünlanderhaltungsverordnung v. 11.2.2011 oder das vorhandene Grünlandumwandlungsverbot in vielen Schutzgebieten zu benennen und hinsichtlich der Wirksamkeit zu analysieren. So bleiben diese Ausführungen letztlich zu unbestimmt und vage.

Bei der pauschalen Bewertung der Maßnahmen des ökologischen Landbaus und deren Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt sollte dieses anhand von Maßnahmen und Arten begründet dargestellt werden und auch auf Konflikte hingewiesen werden (z.B. Auswirkungen mechanischer Beikrautregulierung auf Bodenbrüter).

Zum **Leitbild** in Kapitel 5.3.2 (S. 74) ist zu ergänzen:

„.... Äcker und wertvolle Grünlandflächen bieten Lebensräume für charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaften. *Ihr dauerhafter Schutz wird in einem landesweiten Schutzgebietssystem gewährleistet, das durch Größe und Qualität die Ausbildung ausreichend großer, stabiler Populationen ermöglicht. Säume und Wegränder sind durchweg artenreich ausgebildet und erfüllen Funktionen des örtlichen Biotopverbundes.* Eine nachhaltige Landnutzung....“

Zu den **Zielen und Maßnahmen** (Kapitel 5.3.3, S. 74 f)

Landesweite Maßnahmen in der Agrarlandschaft

- Zu den dauerhaften Maßnahmen „Umsetzung der gesetzlichen Artenschutzbestimmungen“ und dem MKULNV-Leitfaden „Umsetzung Artenschutz gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 dieser Stellungnahme verwiesen
- Zu der Maßnahme „Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ wird eine Konkretisierung (z.B. Randstreifen, Wegränder, Schlagbegrenzung) angemahnt, die Kennzeichnung als dauerhafte Maßnahmen ist hinsichtlich der möglichen Regelungen zur guten fachlichen Praxis im Landschaftsgesetz durch ein „sofort“ zu ergänzen
- Bewirtschaftung landeseigener Grünland- und Ackerflächen: Flächengröße? Entwicklung? Ankaufsstrategie?
- Es fehlt eine Aussage, wer und auf welcher Grundlage Biodiversitätsstandards für die landwirtschaftliche Produktion erarbeiten soll
- Bei den Aufgaben der Landwirtschaftskammern sollte die Stärkung des fachlichen Naturschutzes in der Agrarberatung ergänzt werden

- Bei der „Schaffung insektenfreundlicher Landschaftselemente“ ist bei den Blühstreifen die Verwendung aus autochthonen, heimischen Pflanzenarten zu ergänzen und eine Mindestbreite, ähnlich der Uferstreifen (z.B. 10 m zwischen Acker und Wegrand) festzulegen
- Bei der mittelfristigen Zielsetzung zum Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten hierzu wie in allen Kapiteln die Forderung, dass die Verbesserung mindestens um eine Stufe zu erreichen ist und dass langfristig der gute Erhaltungszustand für alle Lebensräume und Arten anzustreben ist

Weiter werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Ergänzung der Grünlandschutzgebiete um „Agrar-Naturschutzgebiete“ zur Förderung und Absicherung wertvoller Agrarlandschaften - auch der Vogelschutzgebiete! - zum Schutz von Feldhamster, Rebhuhn, Grauammer, Weihe, Brachvogel, Kiebitz
- stärkere Anpassung Kulap-Förderung an Naturschutzbedürfnisse
- Entsiegelungsprogramm Feldwege

Lebensraum Acker (S. 75/76)

- Die mittelfristige Maßnahme „Erhaltung und Förderung von Ackerbrachen“ sollte auf 5% der Ackerflächen erfolgen

Weiter werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Erweiterung der Fruchtfolge um ergänzende Arten (Öllein, Leindotter, Hanf, Hirse, Futterbohnen u.ä. Arten)
- Langfristig: Aufbau von fünf eigenständigen Feldhamsterpopulationen mit je wenigstens 200 adulten Tieren

Lebensraum Grünland

- Bei der Maßnahme „Neuentwicklung von 2.000 ha artenreicher magerer Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510)“ sollte der Flächenumfang deutlich erhöht werden. Es ist zu ergänzen, wo die Schwerpunkte liegen sollen, wie das Land an die Flächenverfügbarkeit gelangen will (Vertrag oder Kauf? Welche finanziellen Mittel sind nötig?)
- Bei der Maßnahme „Wiederherstellung des naturnahen Wasserhaushaltes“ sollte die Einschränkung auf "ausgewählten" Feuchtgrünlandstandorten gestrichen werden

Weiter werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- *Kurzfristig: Überprüfung aller Grünland-Schutzgebietsverordnungen und Festsetzungen, ob diese alle für den Schutzzweck erforderlichen Ver- und Gebote enthalten, ggf. Überarbeitung der Verordnungen/ Landschaftspläne*
- *Mittelfristig: Finanzielle Stärkung alternativer Agrarkonzepte (SoLaWi, Kleinbetriebe der Naturschutzverbände, Wildweideprojekte, Hudehaltung)*
- *Entwicklung eines Konzeptes zur Reduzierung, bzw. Alternativen zum Biozideinsatz für die Acker- und Grünlandnutzung*
- *Förderung kultureller Wiesenbewässerungskonzepte u.a. auch aus Niederschlagswässern*
- *Mittelfristig: Sicherung der Grünlandtäler vor Verbrachung*

Zu Kapitel 5.3.4 „**Indikatoren**“ (S. 76)

Als Indikator ist nicht nur auf repräsentative Vogelarten (ergänzen: Rotmilan), sondern auch auf weitere Tierklassen (z.B. Säugetiere wie Feldhamster, Feldhase) abzustellen.

Weiter werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- km entsiegelter Feldwege
- Entwicklung der Schlaggrößen, u.a. Anzahl der Schläge unter 1 ha

2.5.4. Zu Kapitel 5.4 „Sonstige Lebensräume“

Bei der Darstellung der Gefährdungsursachen werden bei den Nährstoffeinträgen solche aus angrenzenden Nutzflächen und aus der Luft genannt, bei letzteren sollten die maßgeblichen Emittenten, nämlich Kraftwerke mit fossilen Brennstoffträgern und vor allem die steigende Zahl an Massentierhaltungsanlagen, genannt werden.

Bei den nährstoffarmen Offenlandlebensräumen kommt derzeit noch militärisch genutzten Flächen eine hohe Bedeutung zu. Die Senne – Natura 2000-Gebiet und kurzfristig als zweiter Nationalpark in NRW unter Schutz zu stellen – wird genannt (S. 80), es gibt aber weitere Flächen von landesweiter Bedeutung, wie die Flugplätze Gütersloh und Elmpt, die derzeit vollkommen ohne Schutzstatus sind und auch im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan nicht als Vorrangbereich für den Naturschutz dargestellt sind. Der Flugplatz Gütersloh weist Heidenelken-Straußgrasrasen und Borstgrasrasen in herausragender Größe auf.

Bei dem Potential zur Wiederentwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen wird landesweit von einer Flächengröße von 900 ha ausgegangen. Diese Zielgröße kann ohne Kenntnis der Grundlagendaten des LANUV nicht beurteilt werden, hinzuweisen ist unter anderem auf die Potentiale der bergischen Heideterasse.

Die **Ziele und Maßnahmen** (Kapitel 5.4.3, S. 82) lassen einen Bezug zu den in der Beschreibung der Ausgangslage noch konkreten Angaben zum Bestand und den Entwicklungspotentialen vermissen.

Für die kurzfristig geplante Erstellung einer landesweiten Konzeption zur Wiederherstellung von Heidegebieten, Magerrasen und Mooren ist zu ergänzen, dass 11.400 ha Niedermoorflächen mittelfristig und 6.300 ha Nieder- und Übergangsmoore langfristig regeneriert werden sollen. Moore haben als CO₂-Senken eine große Bedeutung für den Klimaschutz (vgl. hierzu auch LEP-Entwurf 2013, Grundsatz 4-1 „Klimaschutz“). Hier muss die Ziel- und Maßnahmenliste quantitative Ziele aus den Angaben der Beschreibung der Ausgangslage (vgl. hierzu S. 79 unten) ableiten. Für die Wiederentwicklung von Heide, Trocken- und Magerrasen ist ebenso eine mittel- und langfristige Zielgröße zu benennen (das Potential wird mit rund 900 ha angegeben, S. 81).

Zu ergänzen ist, dass Heidegebiete, Magerrasen und Moore – sofern noch nicht erfolgt – kurzfristig unter Schutz zu stellen sind, in der Regel als Naturschutzgebiete, im Fall der Senne als Nationalpark. Noch militärisch genutzte Flächen sind rechtzeitig für den Naturschutz zu sichern, hierfür ist sofortiges/kurzfristiges Handeln insbesondere bei Flächen von landesweiter Bedeutung (wie Senne, Flugplatz Gütersloh) erforderlich. Für den Truppenübungsplatz Senne ist bereits heute, also kurzfristig, der zu erstellende Managementplan nationalpark-konform, insbesondere für die bundeseigenen Waldflächen mit Prozessschutz,

vorzusehen und das Management für den gesamten TÜP schon zum jetzigen Zeitpunkt in Absprache mit den britischen Streitkräften entsprechend vorzunehmen.

Bei der mittelfristigen Zielsetzung zum Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten ist wie in allen Kapiteln die Forderung, dass die Verbesserung unzureichender/schlechter Erhaltungszustände um mindestens eine Stufe zu erreichen und langfristig der gute Erhaltungszustand für alle Lebensräume und Arten anzustreben ist.

Bei den **Indikatoren** (Kapitel 5.4.4, S. 83) sind wie bei den anderen Lebensräumen die zu beobachtenden Zielarten zu benennen.

Beim Umfang wiederhergestellter Flächen sind Angaben in ha zu Heiden, Trocken- und Magerrasen und Niedermooren zu machen und diese weiter zu differenzieren (vgl. Tab. 4 zu Flächenanteilen ausgewählter Magerrasen) sowie Angaben zum Entwicklungszustand zu machen (Artenausstattung mit typischen Arten).

2.6 Zu Kapitel 6 „Klimawandel und Erneuerbare Energien“

Die Naturschutzverbände bestätigen die zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf die Biodiversität. Gerade weil die Erreichung des 2°-Ziels mehr und mehr in Frage steht, sollten aber einerseits die Folgen eines etwaigen unbegrenzten Klimawandels auf die Lebensräume Nordrhein-Westfalens stärker und deutlicher herausgestellt werden, als dies bislang in der Strategie geschieht. Und andererseits sollten die Strategien, Maßnahmen und Indikatoren zur Klimawandel-Anpassung bezüglich der Biodiversität darauf hin überprüft werden, ob sie wirklich den etwaig kommenden Herausforderungen gerecht werden.

Ebenso wichtig erscheint es uns, dass der Kampf gegen den Klimawandel sich nicht gegen die Biodiversität auswirkt.

Das Einführungskapitel beschreibt die derzeitige Situation in NRW unzureichend. Der Feststellung, dass NRW einen übergroßen Anteil am deutschlandweiten CO₂-Ausstoß hat, stimmen wir zu. Nicht aber der Behauptung, dass kompensatorische Maßnahmen die Folgen der Sümpfungen für die Braunkohletagebaue beheben konnten. Leider stellen wir sowohl bei den alten Reinfiltrationsmaßnahmen, als auch bei neu geplanten Projekten (Neffelbachaue) fest, dass die Planungen die Feuchtgebiete nicht sichern konnten bzw. nicht werden sichern können.

Zur Beschreibung der Ist-Situation gehört letztere Feststellung ebenso, wie die Schilderung der Schäden auf die Biodiversität durch Steinkohlekraftwerke, den oft noch verschwenderischen Umgang mit Energie in der nordrhein-westfälischen Industrie und die mangelnden Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Bevölkerung. Wir halten insofern eine neutrale, aber offene Beschreibung des Ausgangszustandes für geboten und bitten um entsprechende Ergänzungen des einführenden Textes.

2.6.1 Zu Kapitel 6.1 Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz

Wesentliche Teile dieses Unterkapitels stützen sich auf die Studie „Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Biologische Vielfalt: Pilotstudie zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen“ (ILÖK 2009). Diese Studie wiederum bezieht sich auf das Szenario A1B, also dem „mittleren CO₂-Ausstoß“ des ICPP aus dem Jahr 2000 bzw. 2007. Die für NRW auf der Basis des A1B-Szenariomodells berechneten regionalen Klimamodelle ermittelten damals

Erwärmungen um die 2°C bis 2100. Auf solchen Erwärmungs-Dimensionen basiert auch die ILÖK (2009)-Studie.

Heute muss man aber trotz oder gerade im Licht des gerade zu Ende gegangenen Klimagipfels befürchten, dass das 2°-Ziel nicht eingehalten werden kann. Die Naturschutzverbände sehen die zu befürchtende Entwicklung mit großer Sorge und halten einen entschiedenen Kampf gegen eine Abkehr vom 2°C-Ziel für nötig, können sich aber auch nicht den drohenden Realitäten verschließen. Wir erwarten eine ähnliche Position auch von der Landesregierung, da heute schon namhafte Klimaforscher das 2°C-Ziel für kaum noch erreichbar halten.

Die Biodiversitätsstrategie sollte daher

1. auch die Folgen einer Klimaerwärmung von 3 bis 5(6)°C bis 2100 als Basis ihrer strategischen Überlegungen aufzeigen. Bei derartigen Erwärmungen steht in Frage, ob die landläufig bekannten Laubwald-Ökosysteme und ebenfalls viele Agrarstandorte stabil bleiben werden. Die Folgen eines solchen Szenarios sollten kurz dargestellt werden.
2. neben den Anpassungsmaßnahmen bei Einhaltung des 2°C-Ziels auch Vorstellungen entwickeln, wie mit stärkerer Erwärmung und deren Folgen auf die Biodiversität umzugehen ist - anders gesagt einen „Plan B“, für einen schlimmeren Fall. Aussagen hierzu vermissen wir bislang.

Die Abschätzungen der Klimawandelfolgen auf die Arten und Lebensräume auf der Basis des 2°C-Ziels erscheinen uns nach dem oben Gesagten als zu konservativ.

Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich die angestrebte Stabilisierung klimasensibler Lebensräume. Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für solche Flächen sollten im Zentrum der Klimawandel-Anpassung für die Biodiversität stehen.

Hingegen sollte die Bedeutung des Biotopverbunds für klimasensible Arten nochmals überdacht werden. Die besonders klimasensiblen Arten und Lebensräume befinden sich in NRW schon heute an Sonderstandorten (Nordhang-Lagen, Schluchten etc.) in Hochlagen. Einen Biotopverbund nach Norden hin werden diese Arten nicht nutzen können, da der Weg nach Norden gleichzeitig in deutlich tiefere und damit wärmere Lagen führt. Wir sehen für solche besonders klimasensiblen Arten letztlich nur den Weg über die Stabilisierung der Lebensräume, der entschieden beschränkt werden sollte.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Der Biotopverbund ist für viele wandernde oder großräumige Lebensräume bewohnende Arten (Großsäuger, Fließgewässer- und Auenbewohner) essentiell. Er ist einer der wichtigsten strategischen Ansatzpunkte zur Biodiversität. Auch die Nordwanderung von Arten, die vom Klimawandel profitieren, könnte durch Biotopverbundsysteme profitieren – man sollte dann aber diese Zielarten benennen. Eine pauschale Inwertsetzung des Biotopverbunds als Mittel der Klimaanpassung für die Biodiversität halten wir für falsch.

Das Monitoring sollte sich unseres Erachtens auf diejenigen Arten konzentrieren, die

- besonders klimasensibel sind und
- Vorteile aus einer Klimaerwärmung erzielen.

Diese Arten sollten vorab von einem Fachgremium ermittelt werden und auch Pflanzenarten und Tierarten anderer Gruppen als Libellen und Tagfalter enthalten. Die ökologische Flächenstichprobe sehen die Naturschutzverbände im Prinzip als das richtige Monitoring-Mittel. Im Hinblick auf zu befürchtende Bestandsabnahmen besonders klimasensibler Arten,

sollte es aber um ein spezielles Monitoring solcher Arten der Hochlagen, Moorgebiete oder Schluchtwälder erweitert werden.

Ziele und Maßnahmen

Kurzfristig sollte die Anpassungsstrategie für den Sektor Biologische Vielfalt auch in die Stadtplanung integriert werden. Z.B. alte Bäume oder Gewässer-Korridore im baulichen Innenbereich sind nicht nur für Menschen, sondern auch für die Biodiversität bedeutsam. Bestes Mittel zur Integration wäre unseres Erachtens die gesetzliche Verpflichtung für einen gutachterlichen Landschaftsplan im baulichen Innenbereich.

Langfristig sollte bei der Neuentwicklung und Förderung von klimaangepassten, naturnahen Wäldern den Wald-LRTen des Anhangs I der FFH-RL besonderes Augenmerk zufallen.

Indikatoren

Hinsichtlich der Indikatoren sollte man sich neben dem Monitoring im Zuge der ÖFS intensiv um vorher festzulegende klimasensible Arten und deren Häufigkeit und Verbreitung kümmern. Neben der rekultivierten Moorfläche sollte auch die Fläche neuen Dauergrünlands und seine ökologische Qualität erhoben werden. Die Anlage artenarmen Silage-Vielschnitt-Grünlands auf artenreichen Ackerstandorten ist aus Sicht der Biodiversität kein Fortschritt. Schließlich sollte als Indikator auch die Menge des pro m² fixierten Kohlenstoffs in den Mooren hochrechnungsartig erhoben werden.

2.6.2 Zu Kapitel 6.2 Erzeugung erneuerbarer Energien und Naturschutz

Angesichts der Bedrohung der Biodiversität durch den Klimawandel stehen die Naturschutzverbände hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Gleichzeitig darf aber dieser Ausbau nicht selbst zu einer Bedrohung der Biodiversität werden. Indizien, dass der Ausbau der Erneuerbaren die Biodiversität bedroht, gibt es in zwischen bei mehreren Artengruppen (Greifvögel, Fledermäuse, Feldvögel). Hier ist ein entschiedenes strategisches Gegensteuern nötig, zu dem wir Impulse in der Biodiversitätsstrategie vermissen. Stattdessen entsteht der Eindruck, dass die Biodiversitätsstrategie nur die bisher im „landespolitischen Tagesgeschäft“ erarbeiteten Aussagen wiederholt, teils auch verkürzt und verwirrend darstellt. Geboten für eine solche Strategie wäre aber ein Ausblick gewesen und vor allen Dingen neue Ideen, wie dem Dilemma „Kampf gegen den Klimawandel mit erneuerbaren Energien vs. Erhaltung der Biodiversität“ zukünftig begegnet werden kann.

In der Beschreibung der Ausgangslage entsteht der Eindruck, Biogasanlagen könnten durch Gülle- und Mistvergärung zur Methan-Minderung beitragen. Tatsächlich sind reine Gülle-Mist-Biogasanlagen aber sehr selten und offenbar faktisch auch nur bei Großbetrieben der Intensivtierhaltung wirtschaftlich darstellbar. Das Gros der Biogaserzeugung bedient sich vorrangig der Vergärung von Mais. Intensiver Maisanbau, der durch den Biogasboom der vergangenen Jahre in manchen Regionen einen bedenklichen Aufschwung genommen hat, ist aber durch nicht-Humus-schonenden Ackerbau selbst ein erheblicher CO₂-Erzeuger. Unter dem Strich sollte daher der heutige Betrieb von Biogasanlagen als Mitverursacher des Klimawandels, nicht als Mittel dagegen benannt werden, auch wenn es selten Gülle-Vergärungsanlagen gibt, die sich positiv auf die Treibhausgasemissionen auswirken. Dass Biogasanlagen – ebenso unter dem Strich – nicht zur Stabilisierung der Biodiversität beitragen, gilt sowohl für Mais-Vergärung, als auch für Gülle-Mistvergärung, die ohne Massentierhaltung heute wirtschaftlich nicht praktikabel ist.

Der Hinweis auf die Gunstwirkungen einer „Totalaufbereitung“ der Gärreste ist verfehlt und entspricht nicht der Praxis. Ohnehin kann die energie- und kostenaufwändige Totalaufbereitung die Nährstoffe eben nicht aus dem Gesamtsystem eliminieren, sondern nur weitere großräumige Nährstoffströme verursachen.

Windenergie

Die Darstellung, der WEE schließe den Neubau in für den Naturschutz wertvollen Gebieten aus, täuscht darüber hinweg, dass der Erlass z.B. auch Ausnahmen im Einzelfall für Windenergie in BSN (3.2.4.3) und das Repowering von WEA in FFH- und Vogelschutzgebieten zulässt (8.2.1.2). Hierbei handelt es sich zweifelsohne um wertvolle Gebiete für den Naturschutz. Auch sieht der Erlass eine besondere Eignung für die Windenergie auf Kahlfleichen im Wald aufgrund von Schadensereignissen (3.2.4.2), die ebenfalls naturschutzfachlich wertvoll sein können.

Bei den Folgen der Windenergienutzung für die Tierwelt sollten auch das für Fledermäuse bedrohliche Baro-Trauma und die anlage- und betriebsbedingten optischen Störwirkungen auf die Avifauna erwähnt werden.

Schwerpunktvorkommen liegen bedauerlicherweise nur für wenige Vogelarten vor, nicht aber für die ebenso gefährdeten Fledermausarten. Zudem kommen auch außerhalb der Schwerpunktvorkommen windkraftsensible Arten vor. Ob es ausreicht, sich bei der Planung von Windkraftanlagen nur auf die Schwerpunktvorkommen zu stützen, muss angesichts der Datenlücken des Fundortkatasters des LANUV als Grundlage der Berechnung der Schwerpunktvorkommen sehr bezweifelt werden.

Ebenso stellen wir in Frage, ob durch Abschaltalgorithmen der vermutlich landesweit gebotene Schutz wandernder Fledermäuse und der Zwergfledermaus bei nur geringen Ertrags- einbußen möglich ist. Um die Tötung von Fledermäusen tatsächlich zu verhindern, sind umfassende Abschaltungen zu den tatsächlichen Aktivitätszeiten der Tiere erforderlich. Demnach muss der "vorausschauenden Standortwahl" ein viel größeres Gewicht beigemessen werden.

Bezüglich der Ausbauziele für die Windkraft, zur Nutzung anderer erneuerbarer Energien und zur Nutzung der Wälder nach dem Entwurf des LEP verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum LEP-Entwurf. Darin finden sich auch Vorschläge, wie Energieeinsparung zur Minderung des Konfliktes aktiviert werden kann. Diese Vorschläge bitten wir in eine Ergänzung der Biodiversitätsstrategie aufzunehmen.

Biomasse

Die Biomasse-Verwertung hat sich – wie die Biodiversitätsstrategie (S. 93/94) zu Recht darstellt – bislang schädlich auf die Biodiversität ausgewirkt. Ein Verweis auf die noch im Forschungsstadium befindliche Verwendung von Alternativpflanzen statt Mais ist bedenklich,

1. wenn statt Mais-Monokulturen nur neue Monokulturen mit den Alternativpflanzen entstehen und
2. wenn die Vergärung von Gülle etc. nur in Großanlagen wirtschaftlich ist, die wiederum auf klimaschädlicher Intensivlandwirtschaft basieren und/oder erhebliche CO₂-Ausstöße wegen des Transportes hervorrufen.

Unseres Erachtens kommt Biogaserzeugung zukünftig nur noch in Betracht, wenn 1. nur Abfallstoffe (Landschaftspflegematerial, biogene Hausabfälle, Gülle und Mist, ...) vergärt werden, dabei 2. lokale Stoffkreisläufe genutzt werden und 3. eine Nutzung der Abwärme stattfindet.

Ob die Nutzung von Holz aus einem Wald sowohl zur CO₂-Vermeidung beiträgt, als auch ohne Schädigung der Biodiversität erfolgt, hängt von der Art des Waldes ab. Hier ist derzeit keine Strategie erkennbar, die die Holzproduktion auf die Wälder konzentriert, in denen sie weder klimaschädlich noch schädlich für die Biodiversität ist.

Wasserkraft

Die Naturschutzverbände halten eine sachliche Bewertung der Wasserkraftnutzung für nötig – gerade wegen ihres verschwindend geringen Anteils an der Energieproduktion. Wir halten es für nötig, den 4. Satz auf S. 94 („Das Land Nordrhein-Westfalen setzt auf einen gewässer-ökologisch verträglichen Ausbau ...“) zu streichen. Es ist in der Praxis erstens fraglich, ob sich der Fischschutz und die Gewässerverträglichkeit je mit der Stromproduktion vereinbaren lassen. Zweitens würde dieser Satz den Eindruck erwecken, es seien auch neue Wasserkraftanlagen denkbar.

Solarenergie

Die Freiflächen-Photovoltaik sehen die Naturschutzverbände, auch außerhalb der vom EEG genannten ausgewählten Freiflächen, als diskutabel an. Jedenfalls dann, wenn Freiflächen-PV-Anlagen auf artenarmen Flächen entstehen. Dann kann neben der Stromerzeugung auch durchaus eine positive Wirkung für die Biodiversität von Freiflächen-PV-Anlagen ausgehen, ohne dass eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wird. Nötig für ein derartiges Nebeneinander sind allerdings Mindeststandards für die Unternutzung unter den Solarkollektoren, für den Struktureichtum, das Freihalten von Düngemitteln und Pestiziden, etc.

Leitungstrassen

Zu den Auswirkungen der Leitungstrassen stellen die Naturschutzverbände in Frage, ob tatsächlich in ganz NRW das Mittelspannungsnetz vogelfreundlich umgerüstet wurde. Zumindest in Teilen des Münsterlandes scheint diese Umrüstung erst am Anfang zu stehen.

Ziele und Maßnahmen

Windenergie

In die dauerhaft nötige, aber umgehend zu startende Forschung zur Konfliktvermeidung zwischen Windenergie und Biodiversität sollte auch das Ehrenamt eingebunden werden. Zum Forschungsbedarf zählen weiterhin die Auswirkungen auf Vogel- und Fledermauszug, auf Waldvogelarten, waldbewohnende und lärmempfindliche Fledermausarten und die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen; und auch dies stellt noch keine abschließende Auflistung dar.

Kurzfristig sollte sichergestellt werden, dass Windkraftanlagen nur in konfliktarmen Räumen errichtet werden. Eine verbindliche Festlegung von Flächen für die Windenergie durch die Regionalplanung und damit die Steuerung der WEA in die konfliktarmen Räume bereits auf dieser Planungsebene würden die Verbände begrüßen. Die derzeitige Regelung entspricht dem aber leider nicht!

Zur Vermeidung von Fledermausverlusten wandernder Arten sollte kurzfristig untersucht werden, ob die Einrichtung eines Radar-Systems zur Frühwarnung ziehender Fledermäuse machbar ist. Ein solches System könnte landesweit genutzt werden, um Abschaltungen in Phasen starker Fledermauswanderungen zu steuern und damit einen erheblichen Teil des Konfliktes „Windkraft vs. Biodiversität“ zu lösen.

Kurzfristig sollte auch die alljährliche systematische Totfundsuche an 50 zufällig im Land verteilten WEA nach wissenschaftlichen Standards etabliert werden, um über dieses Monitoring mehr über die Faktoren (Höhenlage, Umfeld, ...) zu erfahren, die Fledermausschlag an WEA auslösen.

Das Ziel zur Förderung des Repowerings lässt eine deutliche Formulierung vermissen, die die Steuerung des Repowerings dahingehend vorsieht, dass mittelfristig Natura 2000-Gebiete frei von WEA sind.

Biomasse

Bei den kurzfristigen Maßnahmen zur Biomassenutzung sollte die Forschung und Förderung von nur „Abfall“-Anlagen bei gleichzeitig lokalem Stoffkreislauf ohne Massentierhaltung als Forschungsziel aufgenommen werden.

Beim mittelfristigen Forschungsbedarf für Biomasseverwertung sollte – zur Nutzung von Material von Wegerändern und Straßenbegleitgrün – der Aspekt der Trennung fester und flüssiger Bestandteile besonders berücksichtigt werden. Feste Bestandteile solchen Materials können einer Verbrennung zugeführt werden, während „flüssige“ Anteile einer Vergärung zugeführt werden können. Die Entwicklung von Pflegemaschinen, die eine solche Trennung ermöglichen, sollte erforscht, erprobt und gefördert werden.

Wasserkraft

Bei der Wasserkraftnutzung sollte nicht nur auf den Neubau in den Schutzgebieten verzichtet werden, sondern auch der Rückbau bestehender Anlagen dauerhaft erreicht werden. Unter die hier genannten Schutzgebiete sollten auch die Bereiche zum Schutz der Natur und ökologisch wertvolle Flächen aus dem Biotopkataster der LANUV sowie geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG aufgenommen werden. Schließlich bedarf es auch an dieser Stelle (S. 97) einer Beachtung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, die sich gegen die heute bestehende Nutzung der Wasserkraft stellt.

Zur kurzfristig angedachten Entwicklung von Biodiversitätsstandards für die Wasserkraftnutzung ist zu sagen, dass solche Standards für alle Gewässer gelten sollten. Die Forderung nach der Durchgängigkeit ist nach der WRRL nicht auf Zielartengewässer beschränkt!

Solarenergie

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten dauerhaft nicht in sonstigen ökologisch wertvollen Biotopen errichtet werden. Hierzu zählen sowohl geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG, als auch BSN, als auch Biotope des LANUV-Biotopkatasters. Diese Forderung sollte nicht nur für Freiflächen-PV-Anlagen außerhalb der im EEG genannten Bereiche gelten, sondern auch für z.B. Konversionsflächen, die nach dem EEG förderfähig sind. Hier ist oft der Konflikt zwischen Biodiversität und PV-Nutzung besonders groß. Dem Ausschluss biodiversitätsschädlicher PV-Freiflächenanlagen auf solchen EEG-förderfähigen Flächen kommt große Bedeutung zu.

Kurzfristig sollten auch für Freiflächen-PV-Anlagen Mindeststandards ermittelt werden, wobei es insbesondere auf die Unternutzung (möglichst artenreiches Grünland oder Heideflächen) ankommt.

Leitungstrassen

Für Leitungstrassen sollte die dauerhafte Maßnahme wie folgt gefasst werden: „Meidung der Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, NATURA2000-Gebiete, Bereiche zum Schutz der Natur, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG) sowie weiterer ökologisch wertvoller Flächen bei der Trassenplanung.“

Die kurzfristig zu erarbeitenden Biodiversitätsstandards für Freileitungen und Erdkabel sollten den Vogelschutz und den Schutz von Feuchtlebensräumen ebenso behandeln, wie die Unternutzung der Flächen unter Freiflächenanlagen und über Erdkabeln.

Indikatoren

Windenergie

Die Populationsentwicklung von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten kann durch eine Untersuchung der Populationsgrößen an WEA-Standorten und Referenzstandorten (ohne WEA) nicht ernsthaft erfasst werden. Falls, was zu vermuten ist, es an WEA-Standorten zu vermehrter Tötung von Individuen einer Art kommt, wird relativ kurzfristig der verwaiste Habitat wieder von einem anderen Individuum der gleichen Art besetzt werden. Denn das Habitat weist ja aus der Sicht des Individuums eine hohe Qualität auf; die Gefahr durch WEA-Tötungen kann das Individuum ja nicht erkennen. Bei ziehenden Arten (Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse) ist dabei auch mit Ansiedlungen von Individuen zu rechnen, die von weit entfernt kommen. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass gehäufte tötungsbedingte Verluste flugfähiger Arten in den meisten Fällen eben nicht zu einem lokalen Schrumpfen der Population, sondern zu einem verzögerten, aber sehr viel großflächigeren Schrumpfen der Gesamtpopulation führen. Bei ziehenden Arten betrifft das oft die gesamte europäische Population. Daher sollte die Gesamtpopulation der betreffenden Art untersucht werden – z.B. beim Rotmilan die Größe des nordrhein-westfälischen Brutvorkommens oder beim Großen Abendsegler die Größe der durch NRW durchziehenden Population. Für solche Untersuchungsansätze stehen erprobte Monitoring-Ansätze zur Verfügung.

Wasserkraft

Als Indikator für die Biodiversitäts-freundliche Wasserkraftnutzung sollten

- die Länge des in NRW für Lachs und Aal natürlich erreichbaren Gewässernetzes sowie
- Angaben zur Größe des nordrhein-westfälischen Aalbestandes und
- zur außerfischereilichen Mortalitätsrate des Aals in NRW (siehe auch Art. 9 der EU-Aal-Verordnung)

aufgenommen werden.

2.7 Zu Kapitel 7 „Stadtlandschaften und Flächensparen“

2.7.1 Zu Kapitel 7.1 „Natur in Städten und Dörfern“

Bei der Darstellung der Ausgangslage ist zu ergänzen, dass der örtliche Landschaftsplan sich in NRW grundsätzlich nur auf den baulichen Außenbereich erstreckt. Damit fehlt eine naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Bewertung sowie die Festlegung von Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes für den unbeplanten und beplanten Innenbereich der Kommunen. Durch diese naturschutzrechtliche Regelungslücke in NRW - die in der Vergangenheit nur kurzzeitig durch die Erstellung Stadtökologischer Fachbeiträge geschlossen wurde - fehlt den Gemeinden eine naturschutzfachliche Grundlage für die Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität im besiedelten Bereich. Diese Sondersituation in NRW kann nicht unerwähnt bleiben. Angesichts der in der Strategie den Städten und Dörfern zugewiesenen Bedeutung für den Biodiversitätsschutz sollte diese „Lücke“ im System der Landschaftsplanung in NRW durch einen Grünordnungsplan geschlossen werden.

Zu den genannten **Zielen und Maßnahmen (Kapitel 7.1.3, S. 103 f)**, um das Leitbild „grüne Stadt“ zu realisieren, werden folgende Änderungen und Ergänzungen angeregt:

- *Kurzfristig: Berücksichtigung ökologischer Grundanforderungen beim Klimaschutzkonzept für die Stadt (insb. Artenwahl der Straßenbäume)*
- *Kurzfristig: Bei der Novelle des Landschaftsgesetzes ist die Erarbeitung eines Grünordnungsplans für den baulichen Innenbereich vorzusehen*
- *Beim Erhalt der Streuobstwiesen und -weiden ist deren Aufnahme in den Katalog der gesetzlichen geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG/§ 62 G NRW zu ergänzen.*
- *Bei der Erarbeitung ökologischer Bewirtschaftungsvorgaben ist für öffentliche, insbesondere landeseigene Flächen und Gebäude der Verzicht auf die Verwendung von Torf aufzunehmen*
- *Der Vogelschutz an Glasscheiben ist zu thematisieren (baurechtliche Zulassung von Vorhaben, auch Fortentwicklung der Landesbauordnung).*
- *Bei einer Förderrichtlinie „Biologische Vielfalt“ ist unter anderem einzugehen auf Artenschutz am Bau, wirksamer Vogelschutz an Glasscheiben, Maßnahmen zum Tierschutz bei baulichen Anlagen (z.B. Kellerschächte),*
- *Mittelfristig: Aufbau von lokalen Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten durch Versickerung im Siedlungsumfeld (Schilf- oder Röhrichtgürtel)*

2.7.2 Zu Kapitel 7.2 „Neuinanspruchnahme von Freiflächen und Flächenverbrauch“

Die in der Darstellung der Ausgangslage einbezogene Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung sollte auch den Braunkohletagebau und die Gewinnung von Kalksteinen in Steinbrüchen umfassen, da diese gravierende Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben. So stehen Kalksteinbrüche häufig im Konflikt mit FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten und gefährden das Natura 2000-Biotopverbundsystem (wie im Teutoburger Wald bei Lengerich). Die positive Darstellung der Wirkung von rekultivierten Abgrabungen für den Arten- und Biotopschutz trifft zum einen nur teilweise zu – oft entstehen landschaftsuntypische, große und tiefe Seen -, zum anderen sind Regionen wie der Niederrhein oder die Weser bereits so stark von Kies- und Sandabgrabungen in Anspruch genommen, dass weitere Abgrabungen selbst mit der Folgenutzung Arten- und Biotopschutz zu erheblichen Konflikten auch mit dem

Arten- und Biotopschutz führen, wenn beispielsweise Lebensstätten von gefährdeten Arten der Agrarlandschaften (u.a. Feldlerche, Kiebitz) oder Nahrungsflächen für Vogelarten (Durchzügler, Wintergäste) stark dezimiert werden. Großflächige Abgrabungen in den Auen stehen zudem oft auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entgegen.

Bei den Bauvorhaben im Außenbereich sind neben Tiermastanlagen auch Freizeit- und Sportanlagen zu nennen.

Zum **Leitbild** (Kapitel 7.2.2, S. 108) ist anzumerken, dass die Naturschutzverbände das auch im Entwurf des Landesentwicklungsplans verankerte Ziel, die Flächeninanspruchnahme in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha zu reduzieren, unterstützen. Für die Verringerung auf Netto-Null sollte anstelle eines „langfristigen“ Zeithorizonts mit dem „Zieljahr 2025“ ein ehrgeizigeres Ziel gesetzt werden (vgl. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 27.2.2014 zum LEP-Entwurf, veröffentlicht unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung v. 28.2.2014).

Das Leitbild sollte zudem ergänzt werden: *Die Regionalpläne stellen für die Kommunen nur noch entsprechend dieser Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs „Allgemeine Siedlungsbereiche“ und „Bereiche für gewerbliche- und industrielle Nutzungen“ zur Verfügung. Die verknappten Flächenkontingente führen in den Kommunen zu einer kritischeren Betrachtung der Flächenbedarfe und zu flächensparenderen Bauweisen.*

Zu den **Zielen und Maßnahmen** (Kapitel 7.2.3, S. 108/ 109) werden folgende Änderungen und Ergänzungen angeregt:

- | | |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Kurzfristig</i> | <i>Überarbeitung der Darstellungen für „Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ in den Regionalplänen unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes</i> |
| <i>Mittelfristig</i> | <i>Verringerung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020, bis zum Jahr 2025 auf „Netto-Null“. Rückgewinnung von Freiräumen zur Herstellung von Biotopverbundachsen und Stadtgrün, wo dieses aufgrund von Schrumpfungprozessen der Bevölkerung möglich ist.</i> |
| <i>Mittelfristig</i> | <i>Programm zur Entsiegelung von Flächen</i> |
| <i>Mittelfristig</i> | <i>Aufbau von Hausbörsen bei höheren Leerstandszahlen im Gebäudebestand (Sanierung vor Neubau)</i> |
| <i>Langfristig</i> | <i>Wiederherstellung bereits verlorener, unzerschnittener Räume</i> |

Indikatoren (Kapitel 7.2.4)

Der Indikator Umfang der entsiegelten Flächen (in ha) in NRW ist pro Jahr anzugeben wie auch die neu versiegelte Fläche.

2.8 Zu Kapitel 8 „Grundlegenden Daten und Biodiversitätsmonitoring“

Die nötige Erfassung und Bewertung der Bestandsentwicklung der funktional besonders wichtigen Arten und Artengruppen werden nur unzureichend berücksichtigt. Es fehlen Schutzprogramme für Arten/Artengruppen mit funktionaler Bedeutung sowie Ermittlungen zu Indikatorsystemen mit ausreichender Trennschärfe.

Es fehlt die dringend notwendige Erweiterung/Ergänzung der Roten Listen auf die Arten /Artengruppen die bisher dort gar nicht enthalten sind und damit die notwendige Komplettierung der Gefährdungsbewertung auch des lokalen wie regionalen Gesamtarteninventars.

In Kapitel 8.3 **Ziele und Maßnahmen** sollte ergänzt werden:

- *Verbesserung des Kenntnisstandes über die gefährdeten – zu schützenden – Arten der „Natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 1 FFH-Richtlinie“ (für viele Artengruppen ist nicht bekannt, welche gefährdeten Arten auf spezifische Qualitätsmerkmale dieser Lebensräume angewiesen sind und ggf. wichtige Indikatoren sein könnten).*
- *Für die regelmäßige Fortschreibung und Aktualisierung der Grundlegendaten werden ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, damit Aufgaben der Datenaufnahme durch Biologische Stationen finanziert sind und ehrenamtliche Naturschützer eine Aufwandspauschale erhalten können.*
- *Verbesserung der Datenerhebung in den Agrarlebensräumen.*

Bei den **Indikatoren** (Kapitel 8.4) ist die Anzahl und Aktualität der Erfassungen für einzelne Artengruppen zu ergänzen.

2.9 Zu Kapitel 9 „Naturschutz in der Gesellschaft“

Die Grundaussage zum Naturerleben (S. 117/118), dass diesem eine wichtige Bedeutung zukommt, wird nachdrücklich unterstützt, allerdings mangelt es in vielen Schutzgebieten an einer ausreichenden Lenkung zum Schutz sensibler Bereiche vor Erholungsnutzungen. Es fehlt häufig an Konzepten, die einerseits geeignete Bereiche der Schutzgebiete der aktiven Naturschutzvermittlung öffnen, andererseits verhindern, dass Schutzgebietsflächen dem Schutzzweck durch Freizeitnutzungen entzogen werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Freizeitnutzungen, die in der Regel gar nicht der aktiven Naturschutzvermittlung dienen, und Aktivitäten zum tatsächlichen Naturerleben. Es sind daher ergänzende Konzepte erforderlich, die einerseits in den Schutzgebieten deren Kernzweck wieder nach vorne stellen und vermitteln, die aber auch dazu führen, dass Naturschutz- und Naturvermittlung auch außerhalb der Schutzgebiete ernsthaft umgesetzt und dafür notwendiger Raum (Landschaftsschutz, Naturerlebnispark u.ä.m.) zur Verfügung gestellt wird.

Bei den Ausführungen zu Erholung in der Natur (S. 122/123) ist deutlicher auf die vorhandenen Konflikte und erforderliche Maßnahmen hinzuweisen, Es besteht ein hoher Bedarf, die vielfach sehr eng umgrenzten und empfindlichen Schutzgebiete stärker als bisher vor der touristischen Vermarktung und der Freizeitnutzung zu schützen. Die Grenzen von Nutzungen sind stärker zu vermitteln und durchzusetzen, neue Freizeitprojekte (u.a. Uferrandwege, Veranstaltungsorte, Wegebefestigungen, neue Brücken) in den Schutzgebieten mindern deren Wirksamkeit maßgeblich.

Zum **Leitbild** (Kap. 9.2., S. 123) sollte der Satz ergänzt werden: „...Durch die Vermittlung der Störepfindlichkeit der Natur sind sie bereit, notwendige Nutzungsgrenzen zu Gunsten der Natur zu akzeptieren.“

Zu den **Zielen und Maßnahmen** (Kapitel 9.3; S. 123 f) werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

Naturerleben

Die Einrichtung und Optimierung von mindestens 2 Naturerlebnisgebieten je Kreis bzw. kreisfreier Stadt *soll außerhalb von Naturschutzgebieten erfolgen und mit Biologischen Stationen und den anerkannten Naturschutzverbänden abgestimmt werden.*

Erholung in der Natur

Die Vorbeugung von Nutzungskonflikten soll sich außer auf Tourismus und Sport auch auf *Freizeitnutzungen* erstrecken.

Als zusätzliche Maßnahme wird angeregt:

Aufbau von Hundeausläufflächen außerhalb von NSG- und Natura-2000- Schutzgebieten in allen Gemeinden, in denen durch Hunde in solchen Schutzgebieten regelmäßige Konflikte entstehen.

2.10 Zu Kapitel 10 „Organisation und Finanzen“

Im Kapitel 10 des Entwurfs wird in der Beschreibung der Ausgangslage auf die Auswirkungen des infolge von Sparmaßnahmen und Stellenabbau entstandenen Defizites im amtlichen Naturschutz hingewiesen (S. 127). Die geforderte „sachgerechte Personalausstattung“ auf allen Ebenen des amtlichen Naturschutzes wird nachdrücklich unterstützt. Es wird gefordert, dass Fachpersonal des Naturschutzes und Landpflege im höheren und gehobenen Dienst in den Landesbehörden und –stellen nahtlos nachbesetzt und zusätzliches Personal dauerhaft neu eingestellt wird (z.B. die Ausstattung bei den höheren Landschaftsbehörden wieder mit jeweils drei Fachdezernenten und mindestens 6 Fachsachbearbeitern zusätzlich zum Verwaltungspersonal pro Regierungsbezirk erfolgt und die Leitungsposten jeweils fachlich besetzt werden).

Die im Strategie-Entwurf genannte Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie sollte die Aufgabe haben, ein Projektteam aus MKULNV, LANUV, Bezirksregierungen, Vertretern der unteren Landschaftsbehörden sowie der Biologischen Stationen und der anerkannten Naturschutzverbände zu koordinieren, das einen Umsetzungsplan erarbeitet und deren Umsetzung begleitet.

Zu den Ausführungen zum ehrenamtlichen Naturschutz (S. 128) sollte ergänzt werden, dass die Bereitschaft, sich ehrenamtlich im Naturschutz zu engagieren, Positionen einzunehmen, sich für etwas einzusetzen, steigt, wenn eine fachliche Unterstützung gegeben ist. Einrichtungen, die das Engagement durch Beratung und Schulungen fördern, wie die Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes NRW (NUA) oder das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, sind deshalb von großer Bedeutung. Ehrenamt im Naturschutz bedarf einer ausreichenden Würdigung. Auch eine frühzeitige Einbindung in Entscheidungen und Planungsprozesse ist von wichtiger Bedeutung.

Zu den **Zielen und Maßnahmen** (Kapitel 10.3) sollten folgende Änderungen und Ergänzungen erfolgen:

- Beim Ziel „Angemessene personelle Ausstattung der Landschaftsbehörden und des LANUV“ ist die genannte mittelfristige Zielerreichung nicht ausreichend, da viele Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie einer kurzfristigen - teilweise auch sofortigen -

Umsetzung bedürfen. Hier bedarf es entsprechenden einer kurzfristigen verbesserten Personalausstattung, so könnte Zusatzpersonal ggfls. befristet - wie dies bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgreich praktiziert wurde – eingestellt werden.

- *Die in der Koalitionsvereinbarung aufgeführte Einrichtung einer Stiftung Naturerbe sollte als Ziel aufgenommen werden*
- *kurzfristig: Stärkung der Naturschutzverbände bei der Umsetzung ihrer konkreten Artenschutz- und naturschutzbezogenen Arbeit in der Fläche*
- *Landschaftswacht: Unterstützung ihrer Arbeit durch die Kreise/kreisfreien Städte durch Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Hilfe vor Ort durch Untere Landschaftsbehörden und Ordnungsämter*

Unter den **Indikatoren** (Kapitel 10.4) sollte auch der Umfang des Flächenerwerbs aufgeführt werden.